

Zwischen Ankommen und Ausgrenzung

Die Unterbringung geflüchteter Menschen
im Kanton Bern

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms
in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule

Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Xenia Nouri

Bern, 12. Dezember 2025

Fachbegleitung/ Erstgutachterin: Prof. Dr. phil.-hist. Shirin Sotoudeh

ABSTRACT

Globale Krisen und Kriege zwingen jedes Jahr Millionen von Menschen dazu ihre Heimat zu verlassen. In Europa und in der Schweiz ist Fluchtmigration spätestens seit der sogenannten Flüchtlingskrise von 2015 ein mediales und politisches Dauerthema. Insbesondere die Unterbringung von geflüchteten Menschen führt immer wieder zu Kontroversen. Der Kanton Bern verknüpft im Rahmen seiner Integrationsagenda 2020 die Unterbringung geflüchteter Menschen erstmals explizit mit Integrationszielen. Demnach werden geflüchtete Menschen mit Bleiberecht auch nach Abschluss des Asylverfahrens grundsätzlich in Kollektivunterkünften untergebracht, bis sie gewisse Integrationskriterien erfüllen.

Die vorliegende Bachelorarbeit untersucht, inwiefern sich die kollektive Unterbringung geflüchteter Menschen im Kanton Bern mit den Zielen der Integrationsagenda, mit den Bedürfnissen der geflüchteten Menschen und mit den Menschenrechten vereinbaren lässt. Sie zeigt auf, dass die Unterbringung in Kollektivunterkünften die wirtschaftliche und soziale Integration erschwert, die Gesundheit und das Wohlbefinden negativ beeinflusst und die Grundrechte erheblich einschränkt. Alternative Unterbringungsmodelle wie Gastfamilien, Wohngemeinschaften oder individuelle Wohnungen sind eher integrationsfördernd und mit menschenrechtlichen Prinzipien vereinbar.

An der Unterbringungspolitik des Kantons Bern zeigen sich exemplarisch die gewaltförmigen Strukturen einer westlichen Asyl- und Flüchtlingspolitik, die vermeidbares Leid verursacht und die Menschenwürde missachtet. Die Unterbringung geflüchteter Menschen ist eine sozialpolitische Schlüsselfrage, zu der sich die Soziale Arbeit positionieren muss. Mehr noch als in anderen Handlungsfeldern befindet sich die Profession der Sozialen Arbeit hier im Spannungsfeld des Tripelmandats. Um ihrem Auftrag gerecht zu werden, muss sie strukturelle Rahmenbedingungen, die professionelles Handeln ermöglichen, einfordern.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Problematik	1
1.2	Aktueller Forschungsstand.....	2
1.3	Fragestellung	3
1.4	Aufbau	4
1.5	Definitionen und Eingrenzung	4
2	Die Unterbringung geflüchteter Menschen	5
2.1	Gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene.....	5
2.2	Das Unterbringungsregime im Kanton Bern	9
3	Unterbringung und Integration	13
3.1	Integrationsverständnis	13
3.2	Unterbringung als Integrationsfaktor	15
3.2.1	Auswirkungen der Unterbringungsform auf die wirtschaftliche und soziale Integration ..	16
3.2.2	Auswirkungen regionaler Verteilungspolitiken auf die wirtschaftliche Integration	18
3.2.3	Relevanz für den Kanton Bern.....	19
4	Unterbringung, soziale Bedürfnisse und Gesundheit	20
4.1	Wohnbedürfnisse geflüchteter Menschen.....	20
4.2	Wohnen als Faktor für Gesundheit und soziale Teilhabe.....	22
4.2.1	Auswirkungen der Wohnverhältnisse	22
4.2.2	Auswirkungen des Wohnumfelds	23
4.2.3	Relevanz für den Kanton Bern.....	24
5	Unterbringung und Menschenrechte.....	25
5.1	Das Recht auf angemessenen Lebensstandard und angemessenes Wohnen.....	25
5.2	Das Recht auf Schutz des Privatlebens.....	27
5.3	Das Recht auf freie Wohnortwahl	30
6	Alternativen zur kollektiven Unterbringung von geflüchteten Menschen	31
6.1	Die Unterbringung in individuellen Wohnungen.....	31
6.1.1	«Housing First»: Erkenntnisse aus der Wohnungslosenhilfe	31
6.1.2	Das Leverkusener Modell	32
6.2	Die Unterbringung in Gastfamilien	34
6.3	Die Unterbringung in gemeinschaftlichen Wohnformen	37
6.3.1	«Startblok»: Gemeinschaftliches Wohnen für junge Erwachsene.....	37
6.3.2	«Take-Off»: Wohngemeinschaften für geflüchtete Menschen.....	38
7	Diskussion	40
8	Fazit.....	44
9	Quellen und Literaturverzeichnis	45

1 EINLEITUNG

1.1 Problematik

Globale Krisen und Kriege zwingen jedes Jahr Millionen von Menschen dazu ihre Heimat zu verlassen. In Europa und in der Schweiz ist Fluchtmigration spätestens seit der sogenannten Flüchtlingskrise von 2015 ein mediales und politisches Dauerthema. Insbesondere die Unterbringung von geflüchteten Menschen führt immer wieder zu Kontroversen. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Aktivist*innen beklagen Gewaltvorfälle und Missstände in Bundesasylzentren und kantonalen Kollektivunterkünften und fordern verbindliche Mindeststandards (Amnesty International, 2021; Jäggi, 2021; Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, 2021). Lokale Behörden und Einwohner wehren sich gegen die Eröffnung von neuen Kollektivunterkünften in ihren Gemeinden (Schweizerisches Radio und Fernsehen SRF, 2023) oder fordern deren Schliessung. Die Kantone müssen bei einem starken Anstieg der Asylgesuche die Unterbringungskapazitäten rasch erhöhen und greifen dabei mitunter auf unterirdische Zivilschutzanlagen zurück (Fröhlich, 2023). Wie und wo geflüchtete Menschen untergebracht werden, ist jedoch nicht nur eine logistische Frage, sondern vor allem auch ein sozial- und integrationspolitisches Thema.

Der Kanton Bern verknüpft im Rahmen seiner Integrationsagenda (GSI, 2020) die Unterbringung geflüchteter Menschen erstmals explizit mit Integrationszielen. Demnach werden geflüchtete Menschen mit Bleiberecht auch nach Abschluss des Asylverfahrens grundsätzlich in Kollektivunterkünften untergebracht. Der Wechsel in eine individuelle Wohnung ist (mit wenigen Ausnahmen) erst dann möglich, wenn ein bestimmtes Sprachniveau erreicht ist und die Person in Ausbildung ist oder arbeitet. Durch dieses sogenannte «System von Anreiz und Sanktion» (GSI, 2020, S. 12) erhofft sich der Kanton Bern eine raschere Integration und tiefere Sozialhilfekosten.

Für die geflüchteten Menschen bedeutet diese Unterbringungspolitik, dass sie auf unbestimmte Zeit in «beengten Übergangsräumen» leben müssen, welche oft nicht den üblichen Lebensstandards entsprechen (Bombach, 2023, S. 13). Viele geflüchtete Menschen im Kanton Bern leben heute deutlich länger in Kollektivunterkünften als vor der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingswesens im Jahr 2020 (Sozialamt & Heilsarmee Migration, 2024). Ihre Bedürfnisse nach Erholung, Sicherheit und Privatsphäre können sie in Kollektivunterkünften nur ungenügend befriedigen. Durch die kollektive Unterbringung fühlen sich geflüchtete Menschen abgeschoben und von der Gesellschaft ausgeschlossen (Cretton, 2020; Mottet, 2022), und ihr Ankommen und Einleben in der Schweiz wird erschwert. Die geografische Lage der Kollektivunterkünfte im Kanton Bern verschärft diese Problematik, da sich die Unterkünfte oft in ländlichen Regionen und teilweise in abgelegenen Gebieten befinden (Kirchliche Kontaktstelle für

Flüchtlingsfragen KKF, 2025a). Dadurch wird der Zugang zu Bildungs- und Unterstützungsangeboten, zu medizinischer Versorgung, zu Kultur- und Freizeitaktivitäten und zum Arbeitsmarkt erschwert.

Die kantonale Unterbringungspolitik für geflüchtete Menschen unterliegt rechtlichen Bestimmungen auf nationaler und internationaler Ebene. Von Seiten des Bundes gibt es aber kaum Vorgaben und die Kantone haben weitgehend freie Hand bei der Ausgestaltung ihrer Unterbringungspolitik. Sie müssen sich dabei jedoch an internationalen Menschenrechtsstandards orientieren (Gordzielik et al., 2023, S. 8). Dazu zählen insbesondere das Recht auf angemessenen Wohnraum, das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf freie Wohnortwahl. Sowohl die im Kanton Bern praktizierte grundsätzliche Unterbringung in Kollektivunterkünften an sich als auch die Bedingungen innerhalb der Kollektivunterkünfte und deren Lage stellen potenzielle Eingriffe in diese Grundrechte dar (Akkaya et al., 2022; Gordzielik, 2016; Epiney et al., 2025).

1.2 Aktueller Forschungsstand

So kontrovers die Unterbringung von geflüchteten Medien in der Politik und den Medien diskutiert wird, so wenig Aufmerksamkeit hat sie bisher in der empirischen Forschung in der Schweiz erhalten (Efionayi-Mäder, 2023). Es liegen vereinzelte qualitative Studien vor, welche sich mit den Lebensbedingungen in Kollektivunterkünften beschäftigen. Cretton (2020) zeigt auf, wie sich die Unterbringung in Walliser Bergorten negativ auf das Zugehörigkeitsgefühl und die soziale Integration von geflüchteten Menschen auswirkt. Mottet (2022) beschreibt die Schwierigkeiten, denen Familien in Genfer Kollektivunterkünften gegenüberstehen, wenn es um die Schulbildung ihrer Kinder geht. Bombach (2023) setzt sich in ihrer ethnographischen Forschung aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen kritisch mit den Lebensbedingungen in Kollektivunterkünften auseinander. Alberti (2019) zeigt die Auswirkungen der Privatisierung von Dienstleistungen im Asylbereich in den Kantonen Bern und Freiburg auf und beschreibt, wie sich diese im Alltag der geflüchteten Menschen niederschlagen. Die Autor*innen stimmen darin überein, dass die kollektive Unterbringung für geflüchtete Menschen belastend, integrationspolitisch wenig zielführend und menschenrechtlich fragwürdig ist. Efionayi-Mäder (2023, S. 2) bezeichnet Kollektivunterkünfte als *«erwiesenermassen ungeeignet, insbesondere für die sprachlich-berufliche Entwicklung, die soziale Integration und die autonome Lebensgestaltung»*. Aus (menschen-)rechtlicher Perspektive setzen sich Gordzielik (2016), Akkaya et al. (2022) und Gordzielik et al. (2023) mit der kollektiven Unterbringung von geflüchteten Menschen in der Schweiz auseinander und legen dar, inwiefern diese Grundrechte, wie das Recht auf Privatleben und auf angemessenes Wohnen einschränkt.

Auf internationaler Ebene liegen quantitative und qualitative Studien vor, welche sich mit den Auswirkungen der kollektiven Unterbringung auf die wirtschaftliche und soziale Integration und auf die Gesundheit von geflüchteten Menschen auseinandersetzen. Brell et al. (2020) legen dar, dass ein längerer Aufenthalt in Asylunterkünften die Wahrscheinlichkeit für und die Qualität von zukünftiger Erwerbstätigkeit reduziert. Adam et al. (2020) zeigen am Beispiel von Deutschland, dass die lang andauernde Unterbringung in Kollektivunterkünften negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden und den Spracherwerb von geflüchteten Menschen hat. Fasani et al. (2022) kommen zum Schluss, dass regionale Verteilungspolitiken in europäischen Ländern einen negativen Effekt auf die Erwerbstätigkeit von geflüchteten Menschen haben. Gemäss Ziersch und Due (2018) und Bakker et al. (2016) sind problematische Wohnverhältnisse für geflüchtete Menschen besonders belastend, können hohen Stress auslösen und die Integration im Aufnahmeland erschweren. Geflüchtete Menschen in Kollektivunterkünften weisen eine höhere psychische Belastung und eine tiefere Lebenszufriedenheit auf (Walther et al., 2020).

Kollektivunterkünfte sind nicht die einzige mögliche Unterbringungsform für geflüchtete Menschen. Erfahrungen in mehreren deutschen Städten zeigen, dass eine individuelle Unterbringung von geflüchteten Menschen in eigenen Wohnungen möglich und politisch machbar ist (Hinger & Schäfer, 2019; Auslender, 2021). Erkenntnisse mit dem «Housing First» Ansatz aus der Wohnungslosenhilfe liefern Argumente für eine Unterbringung in eigenen Wohnungen als Ausgangspunkt für die Integration von geflüchteten Menschen (Quilgars & Pleace, 2016; Woodhall-Melnik & Dunn, 2016). Auch die Unterbringung in Gastfamilien erlebte mit dem Ausbruch des Ukrainekriegs in vielen europäischen Ländern einen starken Aufschwung. Bassoli und Luccioni (2024) werten Studien aus verschiedenen Ländern aus und zeigen die positiven Auswirkungen dieser Unterbringungsform auf die Integration und die Gesundheit geflüchteter Menschen auf. Für die Schweiz untersuchen Ammann Dula et al. (2024) die Chancen der Unterbringung in Gastfamilien und heben deren Integrationspotenziale hervor.

1.3 Fragestellung

Mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingswesens im Jahr 2020 wurde die kollektive Unterbringung von geflüchteten Menschen in der Integrationsagenda des Kantons Bern verankert. Die grundsätzliche Unterbringung in Kollektivunterkünften soll als Anreiz für eine raschere Integration dienen. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser kantonalen Unterbringungspolitik fand bisher noch nicht statt. Auf nationaler und internationaler Ebene liegen jedoch Studien vor, welche die negativen Auswirkungen der kollektiven Unterbringung auf verschiedene Aspekte der Integration, auf das Wohlbefinden und die Gesundheit geflüchteter Menschen, und auf den Respekt der Menschenrechte dokumentieren. Aus diesen Ergebnissen lassen sich relevante Erkenntnisse für den Kanton Bern ableiten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich folgende Forschungsfrage: *«Inwiefern lässt sich die kantonale Unterbringungspolitik mit den Zielen der Integrationsagenda, mit den Bedürfnissen der geflüchteten Menschen und mit den Menschenrechten vereinbaren, und was wären mögliche Alternativen?»*.

1.4 Aufbau

Als Ausgangspunkt werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung geflüchteter Menschen auf Bundesebene umrissen. Anschliessend wird dargelegt, wie die Unterbringungspolitik im Kanton Bern ausgestaltet ist. Dieses Kapitel dient als Grundlage für die weiteren Ausführungen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird in Anlehnung an das Tripelmandat der Sozialen Arbeit (nach Staub-Bernasconi, 2018) die kantonale Unterbringungspolitik aus drei Perspektiven beleuchtet: die Perspektive des Kantons, der Integration fordert (das staatliche Mandat), die Perspektive der geflüchteten Menschen, die Schutz und Unterstützung brauchen (das Mandat der Klient*innen), und die Perspektive der Menschenrechte (das Professionsmandat). Kapitel 3 untersucht das Verhältnis von Unterbringung und Integration. Dazu wird zuerst das Integrationsverständnis geklärt. Anschliessend wird anhand von Forschungsergebnissen dargelegt, inwiefern sich verschiedene Unterbringungsformen und regionale Verteilungspolitiken auf die wirtschaftliche und soziale Integration geflüchteter Menschen auswirken. Kapitel 4 fokussiert auf die sozialen Bedürfnisse und die Gesundheit geflüchteter Menschen. In einem ersten Schritt wird aufgezeigt, wie die kollektive Unterbringung die Befriedigung der Wohnbedürfnisse einschränkt. In einem zweiten Schritt werden Erkenntnisse zu den Auswirkungen der kollektiven Unterbringung auf die Gesundheit geflüchteter Menschen festgehalten. Kapitel 5 beschreibt die menschenrechtlichen Garantien in Bezug auf Wohnen und Unterbringung und stellt diese der Unterbringungspolitik im Kanton Bern gegenüber. Schliesslich werden in Kapitel 6 Alternativen zur kollektiven Unterbringung vorgestellt und anhand von konkreten Beispielen illustriert.

Kapitel 7 fasst die Erkenntnisse zusammen und setzt sie in Bezug zum theoretischen Konzept der strukturellen Gewalt nach Galtung (1969). Es wird dargelegt, wie sich in der Unterbringungspolitik des Kantons Bern gewaltförmige Strukturen zeigen. Schliesslich werden Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit gezogen und weiterer Forschungsbedarf aufgezeigt.

1.5 Definitionen und Eingrenzung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit geflüchteten Menschen mit Bleiberecht im Kanton Bern, welche der kantonalen Unterbringungspolitik unterliegen. Es handelt sich dabei um geflüchtete Menschen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und welche sich längerfristig in der Schweiz

aufhalten werden. Dies sind einerseits anerkannte Flüchtlinge (mit Aufenthaltsbewilligung B) und andererseits vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Ausländer (mit Ausweis F-FL/F-VA). Auf geflüchtete Menschen ohne Bleiberecht, wie Asylsuchende (mit Ausweis N) und abgewiesene Asylsuchende, wird nicht eingegangen, da diese besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen und sie nicht zu den Zielgruppen der Integrationsagenda zählen. Für geflüchtete Menschen aus der Ukraine (mit Schutzstatus S) sind die Erkenntnisse dieser Arbeit nur beschränkt relevant. Für sie gelten in Bezug auf die Unterbringung grosszügigere Regelungen. So können sie von Anfang an privat untergebracht werden oder in Gastfamilien leben, und ihren Aufenthaltskanton relativ einfach wechseln. Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten unterliegt besonderen Bestimmungen und ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Geflüchtete Menschen sind keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich bezüglich Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand, Gesundheit und sexueller Orientierung. Sie haben unterschiedliche Fluchtgeschichten, Ressourcen, Belastungen und Bedürfnisse. Auf alle diese Unterschiede kann in dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Als Ausgangspunkt dient stattdessen der kleinste gemeinsame Nenner: das Menschsein – im Wissen darum, dass vulnerable Gruppen wie Kinder, ältere Menschen oder LGBTIQ+ Personen besonders stark unter unsicheren Unterbringungssituationen leiden und einen erhöhten Schutzbedarf haben.

2 DIE UNTERBRINGUNG GEFLÜCHTETER MENSCHEN

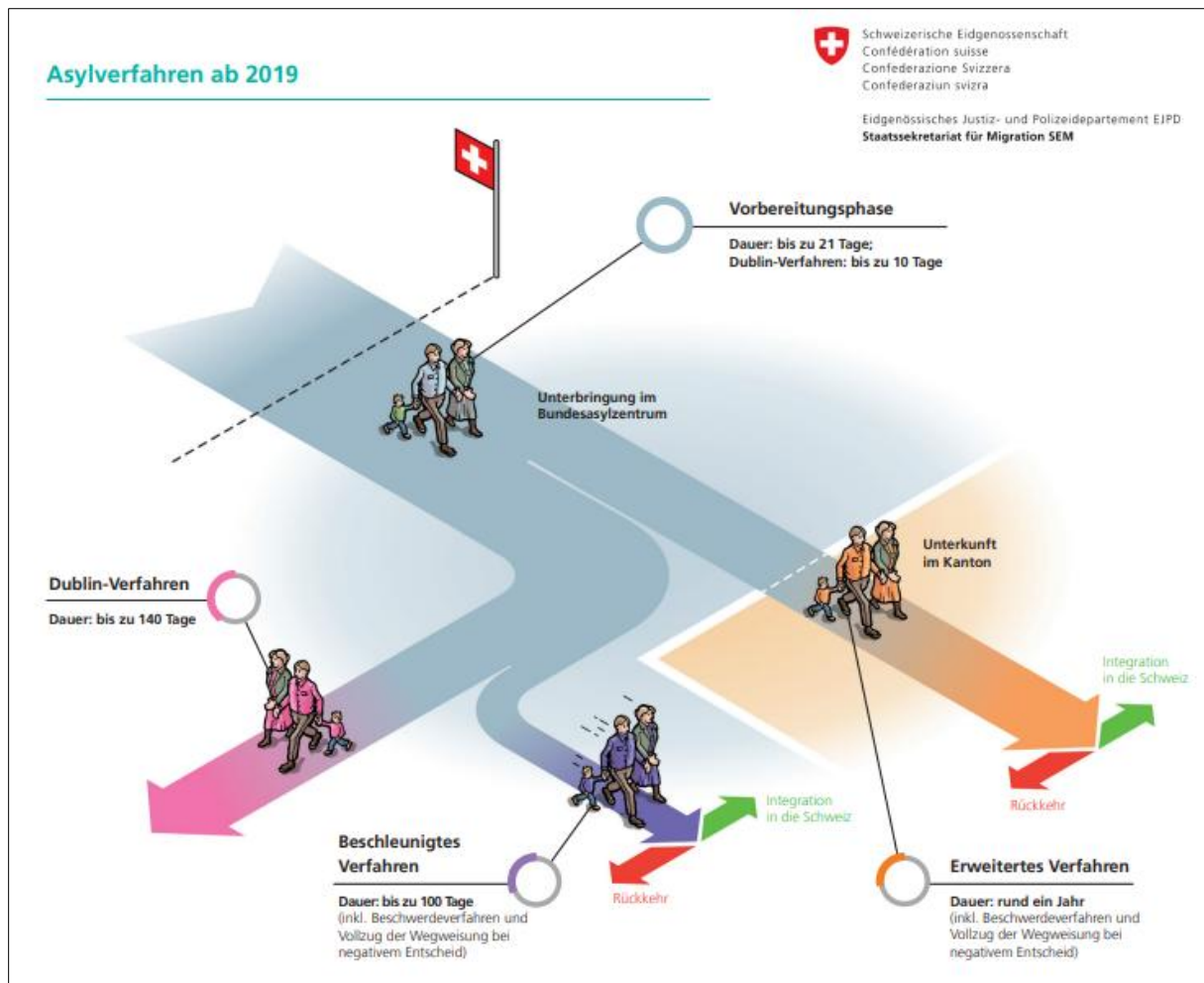
2.1 Gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene

Für die Regelung der Unterbringung geflüchteter Menschen in der Schweiz ist in erster Linie das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) relevant. Darin ist festgehalten, dass Asylsuchende ab Einreichung des Asylgesuchs für maximal 140 Tage in einem Bundesasylzentrum untergebracht werden. Nach Ablauf der Höchstdauer erfolgt die Zuweisung an einen Kanton (Art. 24 Abs. 3f. AsylG). Innerhalb der 140-Tage-Frist wird im beschleunigten Asylverfahren entweder Asyl gewährt, eine vorläufige Aufnahme angeordnet oder die Wegweisung verfügt. Wird ein Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt, sind zusätzliche Abklärungen nötig und das Verfahren läuft nach Zuweisung an den Kanton weiter (vgl. Abbildung 1).

Die Zuweisung erfolgt nach einem Verteilschlüssel, welcher sich nach dem Bevölkerungsanteil der Kantone richtet (Art. 21 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999, AsylV1; SR 142.311). Berücksichtigt werden bei der Verteilung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige Kinder), die

Staatsangehörigkeit und «besonders betreuungsintensive Fälle»¹ (SEM, 2021a). Die Möglichkeiten, den zugewiesenen Kanton zu wechseln sind stark eingeschränkt. Ein Kantonswechsel wird nur bewilligt, wenn die geflüchtete Person nicht arbeitslos ist, keine Sozialhilfe bezieht und nicht verschuldet ist (Art. 37 und Art. 62 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16.12.2005, AIG; SR 142.20).

Abbildung 1: Schematische Darstellung des Asylverfahrens (SEM, 2020)



Für vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft muss zudem seit mindestens zwölf Monaten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Zielkanton bestehen, oder der Arbeitsweg unzumutbar sein. Ansonsten wird ein Kantonswechsel nur bewilligt, wenn die geflüchtete Person den Schutz der Einheit der Familie oder eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit geltend machen kann (SEM, 2021b).

¹ Dazu gehören beispielsweise geflüchtete Menschen mit gesundheitlichen Problemen oder unbegleitete Minderjährige.

Art. 28 AsylG erlaubt die Zuweisung von Asylsuchenden² an eine Unterkunft und insbesondere ihre kollektive Unterbringung. Artikel 21 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (SR 0.142.30) hält zur Unterkunft von anerkannten Flüchtlingen fest, dass diesen «eine möglichst günstige Behandlung» gewährt werden soll und dass «diese Behandlung auf alle Fälle nicht ungünstiger sein [darf], als sie unter den gleichen Umständen Ausländern im Allgemeinen gewährt wird». Das Ausländer- und Integrationsgesetz enthält in Bezug auf die Unterbringung von vorläufig aufgenommenen Personen folgende Bestimmung: «Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen.» (Art. 85 Abs. 5 AIG). Das Asylgesetz legt zudem fest, dass der Bund die Errichtung, den Bau und die Einrichtung von kantonalen Kollektivunterkünften für Personen aus dem Asylbereich ganz oder teilweise finanzieren kann (Art. 90 AsylG).

Gemäss Alberti (2020) stellen Kollektivunterkünfte im Schweizer Asylsystem eine Übergangsphase dar und sollen dazu dienen, geflüchtete Menschen auf das Leben in einer eigenen Wohnung vorzubereiten. Als solches nehmen Kollektivunterkünfte eine Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle ein: einerseits dient die kollektive Unterbringung dazu, den Aufenthaltsort und die Mobilität von geflüchteten Menschen zu überwachen, andererseits erleichtert sie den Zugang zu Beratung, Unterstützung, Bildung und Gesundheit (Lacroix & Bertrand, 2025, S. 1208f.).

Auf Bundesebene gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen oder Mindeststandards in Bezug auf die Grösse, Ausstattung oder Lage von und die Sicherheit und Betreuung in kantonalen Kollektivunterkünften (Alberti, 2019, S.126; Bombach, 2023, S. 105). Das Asylgesetz hält in Bezug auf Kollektivunterkünfte lediglich fest: «*Die Kantone stellen einen geordneten Betrieb sicher; sie können dazu Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen*» (Art. 28 Abs. 2 AsylG). Die Kantone können die Unterbringung von geflüchteten Menschen an Gemeinden oder Dritte (Nichtregierungsorganisationen oder Privatfirmen) delegieren (Alberti, 2019, S. 126). Bei der Unterbringung sollen die Kantone «*den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, Familien mit Kindern und betreuungsbedürftigen Personen (...) nach Möglichkeit Rechnung (...) tragen*» (Art. 82 Abs. 3^{bis} AsylG).

Die Ausgestaltung der Unterbringung von geflüchteten Menschen liegt gänzlich in der Kompetenz der Kantone. Die Kantone können eigene Mindeststandards formulieren, oder darauf verzichten (Bombach, 2023, S. 105). In den meisten Kantonen gibt es keine verbindlichen Mindeststandards für die Unterbringung in Kollektivunterkünften (Efionayi-Mäder, 2023). Ebenso

² Anerkannte Flüchtlinge, Schutzbedürftige, Staatenlose und vorläufig Aufgenommene werden in Art. 28 nicht explizit genannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie mitgemeint sind, da sich weitere Artikel (z.B. Art. 90) zur Unterbringung jeweils auf „Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten“ beziehen.

fehlt eine Übersicht oder ein Vergleich der unterschiedlichen kantonalen Unterbringungsregimes (Romer & Omlin, 2025, S. 104), insbesondere auch nach Abschluss des Asylverfahrens und Gewährung eines Bleiberechts. Gemäss Efionayi-Mäder (2023) wird der Unterbringungsfrage auf kantonaler Ebene in Fachkreisen und in empirischer Forschung wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Forderungen nach Verbesserungen und Mindeststandards beschränken sich zumeist auf die Unterbringung in Bundesasylzentren während eines laufenden Asylverfahrens (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2021).

In der Praxis zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen. In rund zwei Dritteln der Kantone sind die Kantonsverwaltung oder die Gemeinden für die Unterbringung geflüchteter Menschen zuständig, in einem Drittel wurde diese an private Akteure delegiert (Alberti, 2019, S. 126). Die politische Ausrichtung des Kantons beeinflusst die geographische Lage von Kollektivunterkünften, welche sich entweder in urbanen Zentren oder in abgelegenen ländlichen Gebieten befinden (Alberti, 2019, S. 127). In den meisten Kantonen werden geflüchtete Menschen zuerst in Kollektivunterkünften untergebracht und in einer zweiten Phase in privaten Wohnungen, Wohngemeinschaften oder Gastfamilien (Lacroix & Bertrand, 2025, S. 1208).

Die Dauer der Unterbringung in Kollektivunterkünften und die Bedingungen für eine private Unterbringung unterscheiden sich je nach Kanton (Romer & Omlin, 2025, S. 97-100). Die meisten Kantone kennen keine offiziellen Kriterien für den Wechsel von der Kollektivunterkunft in eine private Wohnung. Ein solcher Transferentscheid wird von der Aufenthaltsdauer, vom rechtlichen Status, von der Verfügbarkeit von individuellem Wohnraum, und von der Einschätzung des Betreuungspersonals in der Kollektivunterkunft beeinflusst (Lacroix & Bertrand, 2025, S. 1209f.). In ihrer Längsschnittstudie zu den Wohnverläufen geflüchteter Menschen, welche zwischen 2012 und 2019 in die Schweiz einreisten, zeigen Lacroix & Bertrand (2025), dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in einer kantonalen Kollektivunterkunft 318 Tage betrug. Zwei Jahre nach der Einreise lebten 23 Prozent der geflüchteten Menschen immer noch in einer Kollektivunterkunft, nach drei Jahren waren es noch 7 Prozent (S. 1216). Frauen, ältere Menschen und verheiratete Paare ziehen schneller als der Durchschnitt in eine eigene Wohnung um. Je nach Kanton zeigen sich deutliche Unterschiede: in Appenzell Ausserrhoden, Neuenburg, Tessin, Luzern, Wallis, St. Gallen und Solothurn ist die Aufenthaltsdauer in Kollektivunterkünften nur halb so lange wie im Referenzkanton Zürich. In Appenzell Innerrhoden, Genf und Nidwalden warten geflüchtete Menschen jedoch mindestens doppelt so lange wie in Zürich (S. 1218).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es in der Schweiz kaum Vorgaben für die Unterbringung geflüchteter Menschen gibt. Der Bund lässt den Kantonen weitgehend freie Hand in der Ausgestaltung der Unterbringung, obwohl er diese über die Bundespauschalen mitfinanziert (Art. 22 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999, AsylV 2; SR 142.312). Die

Unterbringungssituation unterscheidet sich von Kanton zu Kanton deutlich. Im Folgenden wird auf die Unterbringungspolitik im Kanton Bern eingegangen.

2.2 Das Unterbringungsregime im Kanton Bern

Der Kanton Bern ist verantwortlich für die Unterbringung, die Ausrichtung der Sozialhilfe und die Förderung der Integration von geflüchteten Menschen, welche ihm durch den Bund zugewiesen werden (Art. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019, SAFG; BSG 861.1). Im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern übertrug die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) 2020 die operative Gesamtverantwortung für diese Bereiche mittels Leistungsverträgen an fünf regionale Partner (GSI, 2020), welche über ein Ausschreibungsverfahren selektioniert wurden (Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF), 2021):

- Region Bern Stadt und Umgebung: Stadt Bern, Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) / Subakkordant: Stiftung Heilsarmee Schweiz
- Region Bern: Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern)
- Region Berner Jura – Seeland: Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern)
- Region Emmental – Ob- und Nidwilt: ORS Service AG
- Region Berner Oberland: Asyl Berner Oberland

Personen, die vom Bund dem Kanton Bern zugewiesen werden, werden einem der fünf regionalen Partner zugeteilt. Angestrebt wird eine möglichst gleichmässige regionale Verteilung, proportional zur Bevölkerung in den fünf Asylregionen (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF), 2017). Bei der Zuweisung sollen die Sprachkenntnisse berücksichtigt und frankophone Personen dem französischsprachigen Kantonsteil zugewiesen werden (GSI, 2020). Ob und inwiefern bei der Verteilung allenfalls weitere Kriterien berücksichtigt werden, geht aus den vorliegenden Dokumenten der GSI nicht hervor.

In einer ersten Phase erfolgt die Unterbringung grundsätzlich in einer Kollektivunterkunft. Dabei handelt es sich oft um umgenutzte Gebäude wie Schulheime, Spitäler oder Berghotels, welche Platz für 50 bis 200 Personen bieten (KKF, 2021). Die GSI gibt vor, wo Kollektivunterkünfte betrieben werden und wie viele Plätze zur Verfügung stehen. Dabei «steht das Kostenprimat im Vordergrund» (GEF, 2017). Im Oktober 2025 waren im Kanton Bern insgesamt 23 reguläre Kollektivunterkünfte in Betrieb (KKF, 2025a) in welchen bis zu 3'500 Personen untergebracht werden können. Anfang November 2025 waren gemäss Amt für Integration und Soziales (AIS) rund 80% der Plätze belegt (N. P., persönliche Kommunikation, 05. November 2025). Die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft ist zeitlich nicht befristet. Für besonders

verletzliche Personen und Familien mit Kindern kann vom Grundsatz der kollektiven Unterbringung abgewichen werden (Art. 35 SAFG).

Artikel 37 der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 20.05.2020 (SAFV; BSG 861.111) definiert folgende Anforderungen an den Betrieb einer Kollektivunterkunft:

«Wer eine Kollektivunterkunft betreibt, muss

- a. dafür sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung in und um die Kollektivunterkunft durch die Bewohnerinnen und Bewohner eingehalten werden,*
- b. in einem Sicherheits-, Notfall- und Kriseninterventionskonzept aufzeigen, wie die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit gewährleistet wird,*
- c. eine verantwortliche Person als Leiterin oder Leiter bezeichnen,*
- d. einen zielgerichteten Betreuungspersonalbestand während sieben Tage in der Woche und während 24 Stunden entsprechend der Grösse der Kollektivunterkunft und der Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten,*
- e. das Kindwohl durch geeignete Räumlichkeiten und eine angemessene Betreuung sicherstellen,*
- f. sicherstellen, dass jederzeit Personal in der Kollektivunterkunft anwesend ist,*
- g. eine ausreichende medizinische und pharmazeutische Versorgung sicherstellen,*
- h. die bau-, lebensmittel- und feuerpolizeilichen Vorschriften einhalten,*
- i. über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen.»*

Zudem muss jede Kollektivunterkunft über eine Hausordnung «zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung» verfügen (Art. 38 SAFV). Weitergehende Mindeststandards enthält die Verordnung nicht. Insbesondere definiert sie keine Anforderungen in Bezug auf Standort und Erreichbarkeit, Raumgrösse und -belegung, qualifiziertem Betreuungspersonal, Zugang zu sanitären Einrichtungen, Kochmöglichkeiten, Freizeitaktivitäten, und Vorkehrungen zum Schutz besonders verletzlicher Personen (vgl. SFH, 2021).

Die Grösse der Kollektivunterkünfte im Kanton Bern variiert beträchtlich. Die Kollektivunterkünfte befinden sich mehrheitlich in periurbanen und ländlichen Regionen (siehe Tabelle 1). Insbesondere in den Regionen Berner Jura-Seeland und Emmental-Oberaargau befinden sich die Kollektivunterkünfte teilweise in sehr kleinen Gemeinden und abgelegenen Gebieten mit eingeschränktem Zugang zum öffentlichen Verkehr, zu Einkaufsmöglichkeiten und zu Bildungs- und Integrationsangeboten.

Tabelle 1: Kollektivunterkünfte im Kanton Bern, Stand Oktober 2025 (KKF, 2025a; AIS, persönliche Kommunikation, 05. November 2025; Finanzdirektion Kanton Bern, n.d.)

REGION	ORTSCHAFT	GEBÄUDEART	KAPAZITÄT	EINWOHNERZAHL
Bern Stadt und Umgebung / Heilsarmee Flüchtlingshilfe	KU Sandwürfi, Köniz	Wohnhaus	72	44'000
	KU Tannental, Muri b. Bern	Asylunterkunft	100	13'300
	KU Tiefenau, Bern	Spital	820	146'556
	KU Zollikofen	Asylunterkunft	76	11'839
Bern-Mittelland / SRK Kanton Bern	KU Neuhuspark, Grosshöchstetten	Spital	150	4'130
	KU Kirchlindach, Herrenschanzen	Gasthof	55	3'316
	KU Mühleberg	Schulhaus	70	3'097
	KU Worb, Enggistein	Gutshof	30	392
Berner Jura – Seeland / SRK Kanton Bern	Ausbildungszentrum Bellelay	Kloster, psychiatrische Klinik	60-70	153
	KU Prêles	Jugendgefängnis	100	2'152
	KU Sornetan	Hotel	200	90
	KU Tramelan	Hotel	200	4'755
Emmental – Oberaargau / ORS Service AG	KU Campus Twannberg, Twann	Feriendorf	175	1'192
	KU Schaffhausen, Hasle bei Burgdorf	Schulhaus	100-110	3'355
	KU Bäregg, Langnau i.E.	Internat	130	9'524
	KU Sumiswald	Sportzentrum	250	2'562
Berner Oberland / Asyl Berner Oberland	KU Wolfisberg	Hotel	120	180
	Ausbildungszentrum Ringgenberg	Ferienheim	80	2'702
	KU Beatenberg	Schulhaus	80	1'225
	KU Hondrich	Hotel	80	870
	KU Matten b. Interlaken	Hotel	50	4'131
	KU Steffisburg	Altersheim	100	16'593
	KU Grindelwald	Ferienlodge	50	4'318

In einer zweiten Phase besteht für geflüchtete Menschen mit Bleiberecht die Möglichkeit in einer individuellen Unterkunft untergebracht zu werden. Der Übergang von der ersten in die zweite Phase der Unterbringung wird in der Berner Integrationsagenda 2020 an Integrationskriterien geknüpft und nicht mehr an Verfahrensschritte oder Aufenthaltsdauer: *«Der Wechsel in individuelle Wohnungen ist nur dann möglich, wenn das Sprachniveau A1 erreicht ist und die Person in Ausbildung ist oder arbeitet»* (GSI, 2020, S. 12). Artikel 42 SAFV legt fest, dass als Nachweis der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung eine reguläre ungekündigte Anstellung im ersten Arbeitsmarkt mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 60 Prozent für mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate erforderlich ist.

Erst wenn diese Integrationsziele erreicht werden, unterstützen die zuständigen regionalen Partner geflüchtete Menschen bei der Wohnungssuche (Art. 37 SAFG). Zudem ist festgehalten, dass die regionalen Partner die Wohnungssuche von geflüchteten Menschen «grundsätzlich nur in der zugeteilten Verwaltungsregion» unterstützen (GEF, 2017, S. 35). Dies gilt auch für anerkannte Flüchtlinge, für welche gemäss Flüchtlingskonvention grundsätzlich die freie

Wohnsitzwahl gilt (Art. 26 des Abkommens über die Rechtsstellung von Flüchtlingen). Ausnahmen sieht das SAFG für besonders verletzbare Personen vor, für welche die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft nicht zumutbar ist (Art. 45 SAFG). Familien mit Kindern können in eine individuelle Unterkunft ziehen, sobald die Familie über die erforderlichen Wohnkompetenzen verfügt, mindestens eine erwachsene Person das Sprachniveau A1 erreicht hat und die soziale Integration aller Familienmitglieder sichergestellt ist (Art. 46 SAFG).

In der Praxis führen diese relativ hohen Integrationsanforderungen dazu, dass sich die Aufenthaltsdauer von geflüchteten Menschen in Kollektivunterkünften seit 2020 verlängert hat. Ein Vertreter von Asyl Berner Oberland merkt dazu an, dass die lange Aufenthaltsdauer in den Kollektivunterkünften generell überdacht werden müsste und dass die Anforderungen an die Erwerbstätigkeit zu hoch seien (persönliche Kommunikation, 7. Januar 2025). Die Lage wird seit 2022 durch die Situation auf nationaler Ebene verschärft: aufgrund des starken Anstiegs der Asylgesuche kommt es beim SEM zu Verzögerungen im Asylprozess und zu längeren Wartezeiten für Asylsuchende. Dadurch wird eine grössere Anzahl Asylsuchender nach Ablauf der 140-Tage-Frist an die Kantone zugewiesen. Wie das Sozialamt der Stadt Bern und die Heilsarmee in ihrem Monitoringbericht zum Asyl- und Flüchtlingswesen feststellen, führt dies dazu, dass Menschen teilweise über Jahre in Kollektivunterkünften leben müssen und diese stark ausgelastet sind (2024, S. 12 & S. 36). Sie fordern deshalb Kollektivunterkünfte, welche mehr Privatsphäre bieten oder eine Senkung der Belegungsdichte in den bestehenden Unterkünften (S. 15).

Der längere Aufenthalt in Kollektivunterkünften ist im Kanton Bern jedoch politisch gewollt: in ihrer Detailkonzeption zur Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs schreibt die damalige Gesundheits- und Fürsorgedirektion 2017: *«Mit der Verknüpfung der Ausplatzierung an einen bestimmten Integrationsstand werden zukünftig insbesondere [vorläufig Aufgenommene] deutlich länger in Kollektivunterkünften untergebracht, bevor sie individuelle Wohnungen beziehen. Damit wird ein Anreiz für [vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge] gesetzt, sich um eine rasche Integration zu bemühen»* (S. 35). In der kantonalen Integrationsagenda macht die GSI deutlich, dass im Bereich der Unterbringung ein «System von Anreiz und Sanktion» auf individueller Ebene wirken soll (GSI, 2020, S. 12). Diese Politik hat jedoch auch zur Folge, dass vor allem vulnerable Personen länger in Kollektivunterkünften leben, während es Personen mit hohen persönlichen Ressourcen rascher gelingt, die Integrationsanforderungen zu erfüllen und/ oder selbst eine eigene Wohnung zu finden (Sozialamt & Heilsarmee Migration, 2024, S. 13).

Alternativen zur Unterbringung in Kollektivunterkünften sind im Kanton Bern nicht vorgesehen. Nach dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs waren eine grosse Anzahl ukrainischer Schutzsuchenden in Gastfamilien untergebracht geworden. Mittlerweile gilt auch für diese Gruppe

wieder die grundsätzliche Unterbringung in bestehenden Kollektivunterkünften (SFH, o.d.). Der Verein Asyl Berner Oberland, welcher als regionaler Partner zuständig für die Unterbringung geflüchteter Menschen im Berner Oberland ist, führt unter dem Namen «Take-Off» verschiedene kleinere Kollektivunterkünfte als Vorstufe vor dem individuellen Wohnen (siehe Kapitel 6.3.2 für eine detaillierte Diskussion des «Take Off» Modells). Es handelt sich dabei um begleitete Wohngruppen oder Wohngemeinschaften, in welche geflüchtete Menschen nach rund 6 Monaten Aufenthalt in einer regulären Kollektivunterkunft umziehen können, sofern sie gewisse Kriterien erfüllen. Diese werden vom Verein selbst definiert und sind weniger streng als die kantonalen Integrationskriterien. Insbesondere ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung keine Voraussetzung für den Wechsel in die «Take-Off» Unterkünfte (ABO, o.d.).

In der aktuellen Asyl- und Flüchtlingspolitik des Kantons Bern stellt der Umzug in eine eigene Wohnung eine «Belohnung» für gelungene Integrationsschritte in den Bereichen Sprache und Arbeit dar. Dadurch kommt es für viele geflüchtete Menschen zu einer längeren Aufenthaltsdauer in Kollektivunterkünften, welche jedoch aufgrund ihrer Lage, Raumaufteilung und Ausstattung dafür nur bedingt geeignet sind (vgl. Sozialamt & Heilsarmee Migration, 2024). Die Verantwortung für die Integration wird auf die geflüchteten Menschen geschoben, während deren individuelle Ressourcen und Bedürfnisse sowie die strukturellen Rahmenbedingungen kaum berücksichtigt werden.

3 UNTERBRINGUNG UND INTEGRATION

3.1 Integrationsverständnis

Das Konzept der Integration hat keine allgemein gültige Definition. Geisen (2019, S. 107) beschreibt es als «Sammelbegriff», welcher je nach Kontext unterschiedlich interpretiert wird. Aus Sicht der Neuangekommenen bedeutet gelungene Integration Chancengleichheit und Zugang zu Ressourcen, gesellschaftliche Teilhabe und Gefühle von Sicherheit und Zugehörigkeit (Ager & Strang, 2008). In der wissenschaftlichen Debatte wird Integration als wechselseitiger und non-linearer Prozess beschrieben (Bakker et al., 2016, S. 120; Geisen, 2019, S. 107). Diesem Verständnis von Integration als «Prozess des gegenseitigen Aushandelns und Anpassens» entgegen steht der politische Integrationsdiskurs, welcher Integration primär als Anpassungsprozess wahrnimmt (Geisen, 2019, S. 107). Für die Beurteilung der Integration legt das Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 58a AIG) vier Kriterien fest: die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen, und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Strasser (2014) weist darauf hin, dass mit der Einführung von öffentlichen Integrationsförderangeboten auch der Leistungsdruck auf zugewanderte Menschen stieg: *«Aus dem Fördern wurde zunehmend ein Fordern von Leistungen wie die Kenntnisse der lokalen Sprachen, der Landeskunde, der Geschichte; der politischen Systeme und der Grundwerte»* (S. 42). Dabei wird Integration hauptsächlich von armen und marginalisierten Gruppen gefordert (Baxter et al., 2019, S. 12). Pineiro (2019) legt dar, wie sich der Integrationsbegriff in der Schweizer Migrationspolitik von seinem emanzipatorischen Ideal der gleichberechtigten Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zunehmend entfernt hat. Der offiziell *«wohlwollenden Haltung des Förderns»* steht ein *«Fordern-Regime»* entgegen, in welchem mittels ausländerrechtlicher Sanktionen ein *«disziplinierender Integrationszwang»* umgesetzt wird. Dieser betrifft spezifisch jene Drittstaatsangehörigen, bei welchen fehlendes Integrationspotenzial oder mangelnde Integrationsbemühungen vermutet werden (S. 170).

Geflüchteten Menschen werden die Integrationsbereitschaft und die Integrationsfähigkeit in besonderem Masse abgesprochen. In der politischen Debatte herrscht ein defizitorientiertes Bild vor, welches gesellschaftliche und strukturelle Probleme individualisiert und einseitig den geflüchteten Menschen zuschreibt. Auf die Rolle der Aufnahmegesellschaft, des Arbeitsmarktes oder der sozialpolitischen Rahmenbedingungen wird nicht eingegangen. So wird in der Integrationsagenda von Bund und Kantonen (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement et al., 2018, S. 1) die Problemstellung folgendermassen umrissen: *«In der Schweiz finden viele Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (im Folgenden FL/VA genannt) erst nach mehreren Jahren eine Arbeit, stehen kaum in Kontakt mit der ansässigen Bevölkerung und sind abhängig von der Sozialhilfe. Dies kann zu gesellschaftlichen Spannungen sowie hohen Mehrkosten bei Bund, Kantonen und Gemeinden führen. Dank gezielten Integrationsmassnahmen kann das Potenzial von FL/VA besser genutzt werden und sie können längerfristig für sich selber aufkommen»*. In der Integrationsagenda des Kantons Bern (GSI, 2020, S. 10) wird die geringe Erwerbstätigkeitsquote und die hohe Sozialhilfequote von geflüchteten Menschen zudem auf ihre *«Überbetreuung und Überbehütung»* zurückgeführt. Durch die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich soll auf die Eigenverantwortung und Autonomie der geflüchteten Menschen gesetzt werden.

Eine gelungene Integration wird in der Schweiz in erster Linie als wirtschaftliche Selbständigkeit verstanden. Geflüchtete Menschen sollen *«für sich selber aufkommen»* und weniger Kosten verursachen. Erreicht werden soll dies durch einen schweizweit einheitlichen Integrationsprozess mit fünf Komponenten: Erstinformation³ und individuelle Ressourcenabschätzung; Beratung und Begleitung (durchgehende Fallführung); Sprachförderung; Integrationsförder-

³ *«Alle FL/VA werden systematisch begrüsst und über den Integrationsprozess sowie die Erwartungen an sie informiert.»*

massnahmen (Ausbildung oder Erwerbstätigkeit); und soziale Integration durch aktive Förderung des Kontakts zur Gesellschaft⁴ (EJPD et al., 2018, S. 1f.). Die GSI (2020) stellt in der kantonalen Integrationsagenda klar, wo die Prioritäten liegen: «eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt gilt seitens GSI als Königsweg der Integration» (S. 21) und «nach Überzeugung der GSI stellt eine gelungene Arbeitsintegration gleichzeitig eine optimale soziale Integration sicher» (S. 22). Die Unterbringung von geflüchteten Menschen soll dabei als «Anreiz und Sanktion» auf individueller Ebene wirken: der Umzug aus Kollektivunterkünften in individuelle Wohnungen wird vom Erreichen von Zielen zum Spracherwerb und zur Erwerbstätigkeit abhängig gemacht (S. 12). Geflüchtete Menschen sollen sich am eigenen Schopf aus dem Sumpf ziehen und dafür mit einer individuellen Wohnung belohnt werden. Wem dies nicht gelingt, der muss gewissermassen zur Strafe weiterhin in der Kollektivunterkunft leben. Implizit in dieser Politik ist das Bild der geflüchteten Menschen als (potenziell) integrationsunwillig. Ebenso zeigt sich darin die Tendenz komplexe strukturelle Probleme – wie den erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen – zu individualisieren.

Es stellt sich nun die Frage, inwiefern dieses Regime von «Anreiz und Sanktion» überhaupt zielführend ist, oder allgemeiner: inwiefern sich die Unterbringungspolitik im Kanton Bern mit den Zielen der Integrationsagenda vereinbaren lässt. Dazu werden im folgenden Abschnitt Erkenntnisse aus der Literatur bezüglich des Zusammenhangs zwischen Unterbringung und Integration geflüchteter Menschen dargelegt, mit einem besonderen Fokus auf die Arbeitsmarktintegration.

3.2 Unterbringung als Integrationsfaktor

Die Unterbringung spielt eine wichtige Rolle für das physische und psychische Wohlbefinden, die sozialen Netzwerke und das Zugehörigkeitsgefühl von geflüchteten Menschen. Ager & Strang (2008, S. 169) identifizieren qualitativ gute Unterbringung («*quality housing*») folglich sowohl als entscheidenden Faktor als auch als Indikator für eine gelungene Integration. Studien, welche explizit den Zusammenhang zwischen Unterbringungsformen und Integrationsergebnissen in der Schweiz untersuchen, liegen keine vor. Hainmüller et al. (2016) zeigen, dass längere Asylverfahren (und damit auch längere Aufenthalte in Kollektivunterkünften) in der Folge zu tieferen Erwerbstätigkeitsquoten führen. Lacroix und Bertrand (2025) beschäftigen sich mit der Aufenthaltsdauer von geflüchteten Menschen in Kollektivunterkünften und dem Übergang zum individuellen Wohnen, ohne jedoch auf Integrationsfaktoren einzugehen. Es wird deshalb auf Erkenntnisse aus verschiedenen europäischen Ländern zurückgegriffen,

⁴ «Für Personen, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht an Programmen zur Erreichung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit teilnehmen können, sind Massnahmen der sozialen Integration vorgesehen.»

um Rückschlüsse auf den Zusammenhang zwischen Unterbringungspolitik und Integrationsergebnissen in der Schweiz und im Kanton Bern zu ziehen.

Die Metastudie von Brell et al. (2020) bietet eine Übersicht über die wirtschaftliche Integration und den Arbeitsmarktzugang von geflüchteten Menschen in Ländern mit hohem Einkommen. Erwerbstätigkeitsquoten von geflüchteten Menschen sind deutlich tiefer als diejenigen von anderen Migrant*innen. Wie Fasani et al. (2022) zeigen, haben geflüchtete Menschen in Europa eine um 11.6% geringere Wahrscheinlichkeit, einen Arbeitsplatz zu haben, und eine um 22% höhere Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu sein, als andere Migrant*innen mit ähnlichen Merkmalen (S. 351). Dahinter stehen gemäss Brell et al. (2020) verschiedene Faktoren: fehlende Sprachkenntnisse, ein schlechterer Gesundheitszustand (insbesondere psychisch), ein tieferes Bildungsniveau, mangelnde lokale Netzwerke, und die Auswirkungen der Asylpolitik, wie beispielsweise lange Asylverfahren und rechtliche Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs. Frühere Untersuchungen aus der Schweiz zeigen, dass auch der Aufenthaltsstatus und der Wohnkanton einen wichtigen Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung von geflüchteten Menschen haben (Spadarotto et al., 2014). Ebenso spielt die Bereitschaft von Arbeitgebern, geflüchtete Menschen einzustellen, eine Rolle. Diese befürchten oft eine tiefe Belastbarkeit, fehlende Motivation und einen hohen administrativen und Betreuungsaufwand (Gnesa, 2018).

3.2.1 Auswirkungen der Unterbringungsform auf die wirtschaftliche und soziale Integration

Mit Bezug auf die Unterbringung von geflüchteten Menschen legen Brell et al. (2020) dar, dass ein längerer Aufenthalt in Asylunterkünften die Wahrscheinlichkeit für und die Qualität von zukünftiger Erwerbstätigkeit reduziert. Bakker et al. (2014) zeigen in ihrer Studie diesen Effekt für geflüchtete Menschen in den Niederlanden. Die Autor*innen untersuchen die Rolle von zwei umweltbedingten Hürden für die sozioökonomische Integration geflüchteter Menschen⁵: die Unterbringung in Asylzentren und die Art der Aufenthaltsbewilligung. Ähnlich wie in der Schweiz werden geflüchtete Menschen in den Niederlanden in dezentralen Kollektivunterkünften untergebracht. Diese befinden sich oft in ländlichen Regionen, wodurch soziale Interaktionen und die persönliche Entwicklung eingeschränkt werden. Anders als in der Schweiz wird geflüchteten Menschen mit Bleiberecht nach Abschluss des Asylverfahrens innerhalb von 14 Wochen eine individuelle Wohnung zugewiesen. Diese befindet sich meistens in der Nähe der ursprünglichen Asylunterkunft (Bakker et al., 2016, S. 121). In der Studie von Bakker et al. (2014) bezieht sich die Unterbringung in Asylzentren folglich in erster Linie auf die Zeit während des Asylprozesses, für welchen ein eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Bildungsangeboten gilt. Die beobachteten Effekte auf die wirtschaftliche Integration von

⁵ Untersucht werden der Beschäftigungsstatus und die Sozialhilfeabhängigkeit der vier grössten Flüchtlingsgruppen: Menschen aus Afghanistan, dem Irak, dem Iran und Somalia.

geflüchteten Menschen stehen also sowohl mit der Unterbringungsform als auch mit der Verfahrensdauer in Zusammenhang (vgl. Hainmüller et al., 2016). Die quantitative Analyse der Autor*innen zeigt auf, dass ein längerer Aufenthalt in Asylunterkünften nach der Ankunft in den Niederlanden mit einem höheren Risiko für Sozialhilfeabhängigkeit, geringeren Erwerbschancen, und geringeren Chancen auf eine unbefristete Anstellung einhergeht. Ein längerer Aufenthalt in Asylunterkünften wirkt sich zudem negativ auf die psychische Gesundheit von geflüchteten Menschen aus, was wiederum Erwerbschancen verringert und Sozialhilfeabhängigkeit erhöht.

Khalil und Tjaden (2025) untersuchen den Effekt der Unterbringungsform auf die Erwerbstätigkeit, den Spracherwerb und die Kontakte zur einheimischen Bevölkerung von geflüchteten Menschen in Deutschland. Asylsuchende können in Deutschland während maximal zwei Jahren und bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in Empfangszentren untergebracht werden. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche leben auch viele anerkannte Flüchtlinge noch in Empfangszentren. Dabei zeigen sich grosse Unterschiede zwischen den Bundesländern und den Verwaltungskreisen: einige priorisieren die individuelle Unterbringung, während in anderen ein Grossteil der geflüchteten Menschen in Empfangszentren untergebracht ist. In ihrer quantitativen Analyse finden Khalil und Tjaden (2025, S. 637) einen positiven Zusammenhang zwischen einem raschen Umzug in individuelle Wohnungen und Spracherwerb sowie sozialen Kontakten zu Einheimischen. Einen Zusammenhang zwischen der Aufenthaltsdauer in Empfangszentren und Erwerbstätigkeit können die Autoren, anders als erwartet, nicht nachweisen. Sie vermuten, dass dies mit den Unterschieden in der Lage und Qualität der individuellen Wohnungen von geflüchteten Menschen zu tun haben könnte. Liegen diese Wohnungen in benachteiligten Quartieren oder Regionen, so stehen dort weniger Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten zur Verfügung, was sich negativ auf die Integration auswirkt. Zudem zeigt sich auch eine bedeutende Heterogenität in der Qualität und Lage von Empfangszentren, welche in der Studie nicht berücksichtigt wurde.

In der qualitativen Fallstudie von Adam et al. (2020) werden die Unterbringungsstrategien von zwei Verwaltungskreisen im Bundesland Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf die Integration von geflüchteten Menschen verglichen. Die befragten Fachpersonen aus der öffentlichen Verwaltung und privaten Hilfsorganisationen betonten die Bedeutung von individuellem Wohnraum für die Integration: «Integration beginnt erst, wenn die Menschen in einer [eigenen] Wohnung leben» (eigene Übersetzung, Adam et al., 2020, S. 219). Die lang andauernde Unterbringung in Kollektivunterkünften hat eine negative Auswirkung auf das Wohlbefinden und den Spracherwerb von geflüchteten Menschen. Insbesondere grosse Kollektivunterkünfte in peripheren Gebieten stellen gemäss den Autor*innen ein Hindernis für die Integration dar, da der Zugang zu alltäglicher Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, medizinische

Versorgung, Freizeitaktivitäten), zu Sprachkursen und zu Arbeitsplätzen eingeschränkt ist. Zudem erschweren oder verunmöglichen sie den Aufbau von *bridging* (zur Aufnahmegesellschaft) und *bonding* (zu Menschen aus der gleichen Herkunftsregion) Sozialkapital. Grosse Kollektivunterkünfte führen zudem vermehrt zu einer ablehnenden Haltung der lokalen Bevölkerung geflüchteten Menschen gegenüber.

3.2.2 Auswirkungen regionaler Verteilungspolitiken auf die wirtschaftliche Integration

Brell et al. (2020) betrachten die oft angewandte Politik der regionalen Verteilung von geflüchteten Menschen innerhalb des Aufnahmelandes kritisch. Diese Verteilung soll dem Lastenausgleich zwischen Regionen dienen, ethnische Enklaven vermeiden und den Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung fördern. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Integration sei dieser Ansatz jedoch fragwürdig, da geflüchtete Menschen so weniger Zugang zu sozialen Netzwerken haben, welche für die Stellensuche und das soziale Lernen eine Schlüsselrolle spielen (Brell et al., 2020, S. 116). Fasani et al. (2022) zeigen auf, dass Verteilungspolitiken geflüchtete Menschen oft ausserhalb von grösseren Städten und in vergleichsweise benachteiligten Gebieten unterbringen, da dort die Unterbringungskosten tiefer sind. Die eingeschränkte geografische Mobilität reduziert die Chancen auf eine Anstellung und gut passende Stellenangebote. Die Autor*innen belegen den negativen Effekt der Verteilungspolitiken auf die wirtschaftliche Integration von geflüchteten Menschen mit ihrer Analyse von Daten der EU Arbeitskräfteerhebung⁶. In Ländern, in denen zum Zeitpunkt der Einreise eine Verteilungspolitik in Kraft war, ist der Unterschied in der Erwerbstätigenquote zwischen geflüchteten Menschen und anderen Migrant*innen mit vergleichbaren Merkmalen deutlich grösser.

Obwohl die Einschränkung der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit zumeist temporär ist, haben Verteilungspolitiken einen grossen und statistisch hoch signifikanten Effekt auf die Erwerbstätigkeit von geflüchteten Menschen während der ersten zehn Jahre nach ihrer Einreise. Fasani et al. (2022) erklären dies damit, dass Verteilungspolitiken einen anhaltenden Effekt auf die Wahl des Wohnorts von geflüchteten Menschen haben. Im Vergleich zu anderen Migrant*innen leben sie in Gebieten mit schlechteren wirtschaftlichen Chancen: dünner besiedelte Regionen mit tieferem pro-Kopf-Einkommen, einem tieferen Anteil an hochqualifizierten Personen und einem kleineren Anteil an Migrant*innen. Verteilungspolitiken schränken die Mobilität von geflüchteten Menschen ein und beeinflussen ihre Wohnmuster dauerhaft, so dass sie nicht die Wohnorte wählen (können), welche ihre wirtschaftliche und soziale Integration maximieren würden (Fasani et al., 2022, S. 380).

⁶ Die EU Arbeitskräfteerhebung ist eine Haushaltsbefragung, welche in den 28 EU Ländern, in den drei EFTA Ländern Island, Norwegen und der Schweiz, sowie in Nord Mazedonien und der Türkei durchgeführt wird.

3.2.3 Relevanz für den Kanton Bern

Die oben ausgeführten Erkenntnisse aus Studien in verschiedenen europäischen Ländern sind für den Kanton Bern aus verschiedenen Gründen relevant:

- Wie Fasani et al. (2022) aufzeigen, haben Verteilungspolitiken einen negativen Effekt auf die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen. Dieser Effekt dürfte im Kanton Bern besonders ausgeprägt sein, da die Mobilität geflüchteter Menschen gleich dreifach eingeschränkt wird: erstens durch die stark limitierten Möglichkeiten für einen Kantonswechsel, zweitens durch die Zuteilung in eine Region und die fehlende Unterstützung für einen Regionenwechsel, und drittens durch die grundsätzliche Unterbringung in Kollektivunterkünften, welche (im Fall von vorläufig Aufgenommenen) erst nach dem Erreichen von Integrationszielen verlassen werden dürfen.
- Adam et al. (2020) betonen, dass insbesondere grosse Kollektivunterkünfte in abgelegenen Gebieten für die Integration hinderlich sind. Im Kanton Bern existieren zehn grosse Kollektivunterkünfte mit 100 und mehr Plätzen, von denen sich zudem die meisten in ländlichen Gebieten befinden (siehe Tabelle 1, S. 11)⁷. Daraus kann abgeleitet werden, dass durch die Standortwahl für die Kollektivunterkünfte und deren Grösse der Integrationsprozess geflüchteter Menschen im Kanton Bern negativ beeinflusst wird.
- Da geflüchtete Menschen im Kanton Bern bestimmte Integrationskriterien erfüllen müssen, bevor sie in eine individuelle Wohnung umziehen dürfen (vorläufig Aufgenommene) oder bei der Wohnungssuche Unterstützung erhalten (anerkannte Flüchtlinge), verlängert sich die Aufenthaltsdauer in Kollektivunterkünften. Wie Bakker et al. (2014) aufzeigen, geht ein längerer Aufenthalt in Asylunterkünften mit höherem Sozialhilfebezug und schlechteren Erwerbschancen einher. Gemäss Khalil und Tjaden (2025) fördert ein rascher Umzug in individuelle Wohnungen den Spracherwerb und die Kontakte zu Einheimischen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die längere Unterbringung im Kanton Bern einen negativen Effekt auf die wirtschaftliche und soziale Integration von geflüchteten Menschen hat.
- Mit der grundsätzlichen Unterbringung in Kollektivunterkünften will der Kanton Bern Anreize für geflüchtete Menschen schaffen, um sich möglichst schnell auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren. Wie Brell et al. (2020) jedoch aufzeigen, stehen hinter der tiefen Erwerbsbeteiligung geflüchteter Menschen verschiedene Faktoren (Sprache, Gesundheit, Bildung, soziale Vernetzung). Zudem spielen Statuseffekte (Spadarotto et al., 2014) und die Bereitschaft von Arbeitgebenden, geflüchtete Menschen einzustellen

⁷ Die Unterkünfte in Prêles (100 Plätze) und Twann (175 Plätze) befinden sich abseits der Siedlungsgebiete und sind nicht an den öffentlichen Verkehr angebunden. Die Unterkünfte in Sornetan (200 Plätze) und Wolfisberg (120 Plätze) befinden sich in sehr kleinen Dörfern, mit 90 respektive 180 Einwohnern.

(Gnesa, 2018) eine Rolle. Angesichts der gewichtigen strukturellen Hürden für den Arbeitsmarktzugang geflüchteter Menschen darf bezweifelt werden, ob das im Kanton Bern angewendete Anreizsystem zu einer schnelleren wirtschaftlichen Integration führt. Im Gegenteil: da sich die Unterbringung in Kollektivunterkünften negativ auf den Spracherwerb, die Gesundheit, die Bildungschancen und die soziale Vernetzung von geflüchteten Menschen auswirkt, stellt sie eine zusätzliche Erschwernis für die Erwerbsbeteiligung geflüchteter Menschen dar.

Insgesamt gibt es deutliche Hinweise darauf, dass die Unterbringungspolitik im Kanton Bern mit den kantonalen Integrationszielen, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration, im Widerspruch steht. Durch die eingeschränkte Mobilität und die räumliche Segregation werden die Integrationsbemühungen geflüchteter Menschen behindert anstatt gefördert.

4 UNTERBRINGUNG, SOZIALE BEDÜRFNISSE UND GESUNDHEIT

4.1 Wohnbedürfnisse geflüchteter Menschen

«[Wohnen] dient der Erholung und bietet Sicherheit, es ermöglicht wahlweise das Zusammensein mit anderen Menschen oder den Rückzug ins Private, die Wohnung ist Teil der eigenen Identität, sie bietet Gestaltungsspielräume zur Selbstverwirklichung und zum Ausdruck des eigenen Status» (Gliemann & Szypulski, 2018, S. 107). Wohnen trägt zur Befriedigung verschiedener menschlicher Grundbedürfnisse bei: Sicherheit und Schutz; Vertrautheit und Kontinuität; Privatheit; Zugehörigkeit und Anerkennung; Selbstverwirklichung und Aneignung. Wie geflüchtete Menschen untergebracht sind, ist von entscheidender Bedeutung für ihr Ankommen und Einleben in der Aufnahmegesellschaft und für die Bewältigung ihrer Fluchterfahrungen (Gliemann & Szypulski, 2018, S. 107).

Ein Zuhause und einen Ort für sich zu haben, wird von geflüchteten Menschen als essenziell beschrieben. Sie berichten vom Bedürfnis, anzukommen und Wurzeln zu schlagen, ein normales Leben zu leben, ihre Privatsphäre zu wahren, und (selbstgewählte) soziale Kontakte zu pflegen (Mottet, 2022).

Demgegenüber stehen die Lebensrealitäten in Kollektivunterkünften. Gliemann und Szypulski (2018, S. 108) bieten in Bezug auf das deutsche Asylsystem eine konzise Übersicht darüber, wie das Leben in Kollektivunterkünften die Befriedigung der grundlegenden (Wohn-)Bedürfnisse geflüchteter Menschen einschränkt (siehe Abbildung 2). Das elementare Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz kann wegen schlechter Infrastruktur, Hygienemängel und Konflikten zwischen den Bewohner*innen nicht erfüllt werden.

Abbildung 2: Mögliche Einschränkungen grundlegender (Wohn-)Bedürfnisse in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete (Quelle: Gliemann & Szypulski, 2018, S. 108)

(Wohn-)Bedürfnis nach...	Mögliche Einschränkung in Flüchtlingsunterkünften durch folgende Faktoren:
Sicherheit und Schutz	• Konfliktvolle Zusammensetzung der Bewohnerschaft • Fremdenfeindliche Reaktionen des Umfelds bis hin zu Angriffen auf Unterkünfte • Standorte mit Immissionsbelastung, z. B. Verkehrslärm oder Luftschadstoffe • Witterungsanfällige, schlecht isolierte provisorische Unterkünfte, z. B. Zelte
Vertrautheit und Kontinuität	• Fehlender Einfluss auf die Wohnstandortwahl und ggf. erzwungener Wohnortwechsel (z. B. von der Erstaufnahme in die Anschlussunterbringung) • Stark eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten von Wohnung bzw. Wohnumgebung • Hohe Fluktuation der Bewohnerschaft • (Wohn-)Biographische Planungsunsicherheit durch ungewisse Bleibeperspektive bzw. zeitlich begrenzte Aufenthaltserlaubnis
Privatheit i. S. v. Alleinsein	• Hohe Belegungszahlen • Räumliche Enge • Mangelnde Privatsphäre und fehlende Rückzugsmöglichkeiten
Privatheit i. S. v. Zusammensein mit vertrauten Personen	• Geringer Einfluss auf die Zusammensetzung der Bewohnerschaft, Zusammenwohnen mit unbekannten Personen • Fehlende Gemeinschaftsräume • Mangelnde Aufenthaltsqualität der Außenanlagen (Höfe, Grünflächen u. ä.) und damit eingeschränkte Eignung als Treffpunkte • Schlechte ÖPNV-Anbindung der Unterkunft und daraus resultierende Mobilitätseinschränkungen (u. a. bzgl. Fahrten zu Freunden und Verwandten)
Zugehörigkeit und Anerkennung	• Periphere, isolierte Lage der Unterkunft • Fehlende Kontakte zur Aufnahmegesellschaft, lagebedingt und durch Grenzziehungen wie z. B. Zäune und Mauern • Wahrnehmung defizitärer Wohnbedingungen als Ausdruck von Stigmatisierung und gesellschaftlichem Ausschluss
Selbstverwirklichung und Aneignung	• Keine eigene Haushaltsführung (z. B. keine eigenständige Zubereitung von Speisen) • Eingeschränkte Möglichkeiten, den Wohnbereich individuell zu gestalten • Platzmangel • Persönliche Einschränkungen durch Verhaltensregeln in der gemeinschaftlichen Unterbringung

Da geflüchtete Menschen ihren Unterbringungsort nicht selbst wählen können und zudem teilweise mehrmals wechseln müssen, fehlt es an Vertrautheit mit dem Wohnumfeld und der Umgebung. Hohe Belegungszahlen und Zusammenleben auf engem Raum führen zu mangelnder Privatsphäre und fehlenden Rückzugsmöglichkeiten, so dass das Bedürfnis nach Privatheit nicht erfüllt werden kann. Eine isolierte Lage der Unterkunft wiederum erschwert soziale Kontakte und führt zu Gefühlen von Stigmatisierung und Ausschluss, so dass das Bedürfnis nach Zugehörigkeit und Anerkennung unerfüllt bleibt. Die räumliche Enge, die begrenzte Infrastruktur und die auferlegten Verhaltensregeln schränken die geflüchteten Menschen in ihrer Selbstverwirklichung und in ihrer Aneignung des Wohnraums ein.

Die von Gliemann und Szypulski (2018) beschriebenen Problemfaktoren sind auch in der Schweiz relevant. Mottet (2022) berichtet in ihrer qualitativen Forschung in Genfer Kollektivunterkünften von Beengtheit, Lärm, schlechten hygienischen Bedingungen, überlasteter Infrastruktur (Küchen, Badezimmer), ebenso wie von abgelegenen Standorten und mehrfachen Wechseln von einer Kollektivunterkunft zur nächsten. Die Bedingungen in der Kollektivunterkunft erschweren das Erlernen der Sprache und behindern die schulischen Fortschritte der Kinder. Die von Mottet (2022) befragten geflüchteten Menschen fühlen sich durch die Unterbringung in Kollektivunterkünften vergessen, ausgegrenzt, und unsichtbar. Zu ähnlichen Erkenntnissen kommt Cretton (2020) in ihrer qualitativen Forschung in Kollektivunterkünften in den Walliser Bergen. Durch die geografische Distanz und die Höhenlage fühlen sich geflüchtete Menschen dort in verstärkter Masse «isoliert, ausrangiert und abgeschnitten vom Leben in der Stadt» (eigene Übersetzung, Cretton, 2020, S. 2).

4.2 Wohnen als Faktor für Gesundheit und soziale Teilhabe

4.2.1 Auswirkungen der Wohnverhältnisse

Das Wohnen in Kollektivunterkünften schränkt die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse ein und hat negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden. Wohnverhältnisse sind zudem ein wichtiger sozialer Faktor für die Gesundheit. Eine belastende Wohnsituation erhöht gemäss Studien das Risiko für psychische Erkrankungen (Gleeson et al., 2020). Ziersch und Due (2018) finden in ihrer Metastudie einen signifikanten Zusammenhang zwischen Wohnverhältnissen und physischer und psychischer Gesundheit geflüchteter Menschen. Die Autor*innen betrachten in ihrer Studie individuellen Wohnungen und nicht Kollektivunterkünfte, es ist aber anzunehmen, dass die Erkenntnisse auch für letztere relevant sind. Insbesondere instabile Wohnverhältnisse mit häufigen Wohnortswechseln, Schwierigkeiten beim Zugang zu Wohnraum, sowie Überbelegung und fehlende Privatsphäre haben gemäss Ziersch und Due (2018) einen negativen Effekt auf die psychische Gesundheit. Die mentale Gesundheit von Frauen leidet besonders stark unter unsicheren Wohnverhältnissen.

Walther et al. (2020) werten Daten der deutschen Befragung von Geflüchteten aus und zeigen, dass die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften mit einer höheren psychischen Belastung und einer niedrigeren Lebenszufriedenheit einhergeht. Dahinter stehen die beengten Wohnbedingungen, die fehlende Privatsphäre und die Abschottung von der lokalen Bevölkerung (S. 910). Auch Bakker et al. (2016) finden in ihrer quantitativen Analyse einen negativen Zusammenhang zwischen staatlicher Kollektivunterbringung und der psychischen Gesundheit geflüchteter Menschen in den Niederlanden aufgrund fehlender Privatsphäre und Autonomie (S. 129). Für geflüchtete Menschen, die häufig Traumata und Vertreibung erlebt haben, können problematische Wohnverhältnisse besonders belastend sein, hohen Stress auslösen und die Integration im Aufnahmeland erschweren (Ziersch & Due, 2018, S. 206; Bakker et al., 2016, S. 129).

4.2.2 Auswirkungen des Wohnumfelds

Problematisch sind für geflüchtete Menschen jedoch nicht nur die Wohnbedingungen innerhalb der Kollektivunterkünfte, sondern häufig auch deren Lage. Gliemann und Szypulski (2018) weisen darauf hin, dass auch das Wohnumfeld eine wichtige Rolle bei der Befriedigung der menschlichen Wohnbedürfnisse spielt. Werden geflüchtete Menschen in isolierten und peripheren Lagen untergebracht erschwert dies den Zugang zu Alltagszielen⁸, den Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung und das Pflegen von sozialen Beziehungen ausserhalb der Kollektivunterkunft. Cretton (2020) zeigt, dass für geflüchtete Menschen in Kollektivunterkünften in den Walliser Bergen soziale Interaktionen und Beziehungen fast ausschliesslich in einem geschlossenen Umfeld mit den immer gleichen Personen (Fachpersonen, geflüchtete Menschen, Freiwillige) stattfinden. Sie hebt hervor, wie die geografische Isolation durch fehlende Mobilitätsmittel, geringe finanzielle Mittel und limitierte soziale Kontakte verstärkt wird. Schliesslich stellt eine abgelegene Lage auch einen Risikofaktor für Gewaltvorfälle innerhalb von Kollektivunterkünften dar, da fehlende Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu Langeweile und Frustration führen können (KKF, 2023, S. 5f.)⁹.

Cretton (2020) betont das Paradox, welches durch die Unterbringung in abgelegenen Bergregionen entsteht: so werden geflüchtete Menschen vom Rest der Gesellschaft getrennt und sozial unsichtbar gemacht, während gleichzeitig für ihre (soziale) Integration plädiert wird (S. 2). Auch Mottet (2022) beschreibt die inkohärenten Erwartungen des Staats gegenüber geflüchteten Menschen, welche sich einerseits integrieren sollen, andererseits aber abseits der einheimischen Bevölkerung untergebracht werden. Bakker et al. (2016, S. 127ff.) streichen

⁸ Es sind dies Nahversorgung (Lebensmittel, Bekleidung, sonstiges), medizinische Versorgung, Behörden und Gemeindeeinrichtungen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen (Doll, 2017).

⁹ Zudem fiel mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern ab 2020 die sogenannte «Workfare» in den Kollektivunterkünften weg (KKF, 2023, S. 7). Zuvor hatten in Kollektivunterkünften untergebrachte Menschen die Möglichkeit gehabt gegen eine geringe Entschädigung beim Unterhalt der Unterkunft mitzuwirken.

das Paradox zwischen Asyl- und Integrationspolitik in den Niederlanden heraus und zeigen, dass die Unterbringung in staatlichen Asylunterkünften mit schlechterer sozialer Integration einhergeht.

4.2.3 Relevanz für den Kanton Bern

Im Kanton Bern werden geflüchtete Menschen grundsätzlich in Kollektivunterkünften untergebracht (GSI, 2020). Die Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF) führte 2023 im Auftrag der GSI eine Bedarfsanalyse zur Gewaltprävention in Kollektivunterkünften im Kanton Bern durch. Aus den Ergebnissen wird deutlich, wie die Bedingungen in den Kollektivunterkünften dem Bedürfnis von geflüchteten Menschen nach Sicherheit und Schutz, aber auch nach Privatheit, Zugehörigkeit und Selbstverwirklichung, entgegenlaufen. Als wichtigster konflikt- und gewaltfördernder Faktor wird das Zusammenleben auf engem Raum mit fehlender Privatsphäre beschrieben. In Mehrbettzimmern sind vereinzelt bis zu zwanzig Menschen untergebracht, ausserdem sind oft nicht ausreichend Gemeinschaftsräume zum Spielen oder Lernen vorhanden (S. 4). Die Infrastruktur ist in vielen Kollektivunterkünften überlastet oder funktioniert nur teilweise, es stehen nicht genügend Küchengeräte oder Waschmaschinen zur Verfügung (S. 11). Konfliktpotenzial birgt auch die Diversität der Bewohner*innen, welche sich teilweise in ihren Vorstellungen des Zusammenlebens und in ihren Ansichten zu Hygiene und Ordnung unterscheiden (S. 4). Die Unterbringung von akut psychisch belasteten Personen in Kollektivunterkünften führt zu erhöhten Spannungen und Aggressionspotenzial, worunter alle Bewohner*innen leiden (S. 5). Es kommt auch zu rassistischen Vorfällen unter Bewohner*innen, beispielsweise gegenüber Roma, oder zu Konflikten aufgrund von politischen Einstellungen und ethnischer Zugehörigkeit (S. 4). Insbesondere in grösseren Kollektivunterkünften besteht ein erhöhtes Risiko für Gewalteskalationen aufgrund von Gruppendynamiken (S. 7).

Die oben beschriebenen Erkenntnisse liefern deutliche Hinweise darauf, dass durch die Bedingungen in den Kollektivunterkünften im Kanton Bern die Befriedigung der Grundbedürfnisse eingeschränkt und die psychische Gesundheit von geflüchteten Menschen in Mitleidenschaft gezogen wird. Die fehlende Privatsphäre und das Zusammenleben auf engem Raum in einer grossen und heterogenen Gruppe bergen erhebliches Konfliktpotenzial und führen zu Stress und Gefühlen von Unsicherheit. Es ist anzunehmen, dass sich diese Probleme in grossen Kollektivunterkünften mit hoher Belegung noch verschärfen. Im Kanton Bern sind die meisten geflüchteten Menschen in grossen Kollektivunterkünften mit 100 bis 250 Plätzen untergebracht. Anfang November 2025 weisen die Kollektivunterkünfte gemäss AIS eine durchschnittliche Auslastung von 80% auf (AIS, persönliche Kommunikation, 06. November 2025).

Durch die Unterbringung in Kollektivunterkünften fühlen sich geflüchtete Menschen zudem ausgegrenzt und abgeschoben, insbesondere wenn sich diese in abgelegenen Gebieten befinden (Cretton, 2020; Mottet, 2022). Ebenso werden dadurch der Aufbau und die Pflege von

sozialen Beziehungen und Netzwerken sowie der Zugang zu integrationsrelevanten Dienstleistungen erschwert (Bakker et al., 2016). Diese Erkenntnisse sind für den Kanton Bern sehr relevant, schliesslich befinden sich drei von vier Kollektivunterkünften in Gemeinden und Dörfern mit weniger als 5'000 Einwohnern; und fünf Kollektivunterkünfte sind in Orten mit weniger als 1'000 Einwohnern angesiedelt (siehe Tabelle 1, S. 11).

Es ist anzunehmen, dass sich die negativen Auswirkungen der kollektiven Unterbringung auf die psychische Gesundheit und die soziale Integration mit zunehmender Aufenthaltsdauer in Kollektivunterkünften noch verstärken (vgl. Phillimore et al., 2025, S. 4). Die geflüchteten Menschen werden daran gehindert, in der Gesellschaft anzukommen und sich ein neues Leben aufzubauen. Der Kanton Bern scheint dies bewusst in Kauf zu nehmen und setzt auf eine Unterbringungspolitik, welche für viele geflüchtete Menschen zu längeren Aufenthalten in Kollektivunterkünften führt.

5 UNTERBRINGUNG UND MENSCHENRECHTE

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz enthalten verschiedene für die Unterbringung geflüchteter Menschen relevante Aspekte, insbesondere in Bezug auf das Recht auf angemessenen Wohnraum, das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf freie Wohnortswahl. Nachfolgend werden diese Rechte umrissen und mit der Unterbringungspolitik für geflüchtete Menschen in Beziehung gesetzt.

5.1 Das Recht auf angemessenen Lebensstandard und angemessenes Wohnen

Das Recht auf angemessenes Wohnen ist als Teil des Menschenrechtes auf einen angemessenen Lebensstandard in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und im UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 verankert (Gordzielik et al., 2023). Diese Rechte sollen geflüchteten Menschen in gleicher Weise zukommen wie der übrigen Bevölkerung (Gordzielik, 2016, S. 24). Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat wiederholt betont, dass das Recht auf angemessenes Wohnen breit interpretiert werden soll: *«Als Zentrum unseres sozialen, emotionalen und mitunter auch wirtschaftlichen Lebens sollte ein Zuhause ein Zufluchtsort sein – ein Ort, an dem man in Frieden, Sicherheit und Würde leben kann»* (eigene Übersetzung, OHCHR, n.d.). Angemessener Wohnraum muss demnach folgende Kriterien erfüllen (OHCHR & UN-HABITAT, 2014, S. 3f.):

1. Sicherheit der Wohnverhältnisse (rechtlicher Schutz vor Zwangsräumungen, Belästigungen und anderen Bedrohungen)

2. Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Materialien, Einrichtungen und Infrastruktur (Zugang zu sicherem Trinkwasser, angemessener Sanitärversorgung, Energie zum Kochen, Heizen, Beleuchten, zur Lebensmittelaufbewahrung oder zur Abfallentsorgung)
3. Bezahlbarkeit
4. Bewohnbarkeit (physische Sicherheit, ausreichender Platz, sowie Schutz vor Kälte, Feuchtigkeit, Hitze, Regen, Wind, anderen Gesundheitsrisiken oder baulichen Gefahren)
5. Zugänglichkeit (berücksichtigt spezifische Bedürfnisse benachteiligter und marginalisierter Gruppen)
6. Lage (bietet Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten, Gesundheitsdiensten, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und anderen sozialen Angeboten; befindet sich nicht in verschmutzten oder gefährlichen Gebieten)
7. Kulturelle Angemessenheit (respektiert und berücksichtigt die kulturelle Identität der Bewohner*innen)

Die kollektive Unterbringung geflüchteter Menschen steht mit den Anforderungen des Rechts auf angemessenes Wohnen potenziell in Konflikt (Gordzielik, 2016, S. 25). Die Kollektivunterkünfte im Kanton Bern erfüllen die vom UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte definierten Kriterien nur teilweise. Die Wohnverhältnisse sind generell nicht sicher (Kriterium 11): innerhalb der Kollektivunterkünfte kommt es häufig zu Konflikten und Gewaltvorfällen (vgl. KKF, 2023). Zudem werden geflüchtete Menschen oft wiederholt von einer Kollektivunterkunft in die nächste umplatziert, oder sie müssen ihre Zimmer innerhalb der Unterkunft wechseln (vgl. Mottet, 2022). Die Infrastruktur in den Kollektivunterkünften ist teilweise ungenügend (Kriterium 2): es stehen zu wenige sanitäre Anlagen, Waschmaschinen und Kochmöglichkeiten zur Verfügung (vgl. KKF, 2023 und Sozialamt & Heilsarmee Migration, 2024). Den spezifischen Bedürfnissen benachteiligter Gruppen (Kriterium 5) kann in den Kollektivunterkünften nicht vollumfänglich Rechnung getragen werden. So sind diese nicht behindertengerecht ausgestaltet und entsprechen durch ihre Ausstattung (z.B. Etagenbetten) nicht den Bedürfnissen älterer und gesundheitlich eingeschränkter Menschen (vgl. KKF, 2023 und Sozialamt & Heilsarmee Migration, 2024). Die abgelegene Lage (Kriterium 6) vieler Kollektivunterkünfte und die beschränkte Anbindung an den öffentlichen Verkehr schränkt den Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Gesundheitsdienstleistungen, sozialen, kulturellen und Freizeitangeboten ein und erschwert soziale Kontakte (Akkaya et al., 2022, S. 127). Schliesslich berücksichtigen die Kollektivunterkünfte die kulturelle Identität der geflüchteten Menschen kaum (Kriterium 7). Diese haben keine Möglichkeit, den Wohnraum gemäss ihrer kulturellen Identität zu gestalten oder sich anzueignen (vgl. Epiney et al., 2025).

Gordzielik (2016) weist darauf hin, dass die staatlichen Leistungen zur Gewährleistung des Rechts auf angemessenes Wohnen «verfügbar, zugänglich, annehmbar, d.h. kulturell und kontextbezogen zumutbar, sowie adaptierbar sein» müssen (S. 25). Die Unterbringung von geflüchteten Menschen muss ihrer individuellen Situation angepasst und zumutbar sein, was bei Kollektivunterkünften nicht immer der Fall ist, insbesondere für vulnerable Personen (S. 25). Zudem ist es gemäss der Autorin fraglich, ob die Unterbringung auf engem Raum und ohne hinreichende Privatsphäre kulturell und kontextbezogen zumutbar ist (S. 26). Gordzielik (2016) betont auch, dass rechtlich gesehen für staatliche Massnahmen, welche in geschützten Bereichen des UNO-Pakts Leistungen abbauen, hohe Anforderungen gelten. Die Staaten müssen nachweisen, «dass alle Alternativen geprüft wurden und die getroffenen Massnahmen verhältnismässig und nicht diskriminierend sind» (S. 25). Sie wirft die Frage auf, ob die Unterbringung geflüchteter Menschen diskriminierungsfrei sei, wenn man sie an der Situation von bedürftigen Schweizer*innen messe. Es sei zudem unklar, ob und inwieweit in der Schweiz Alternativen zur kollektiven Unterbringung geprüft wurden (S. 27).

5.2 Das Recht auf Achtung des Privatlebens

Der von der Schweiz ratifizierte UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 verankert den Schutz des Privatlebens als Menschenrecht. Das Recht auf Achtung des Privatlebens ist in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehalten und wurde gleichlautend in Artikel 13 der Bundesverfassung übernommen: «Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz». Es soll ermöglichen «über die eigene Person und die Gestaltung seines Lebens entscheiden zu können» (Gordzielik, 2016, S. 30). Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privatlebens müssen gesetzlich vorgesehen sein, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Zulässig sind Eingriffe somit nur, wenn sie erforderlich sind und «einem klar benennbaren Zweck dienen, der sich mit weniger einschneidenden Massnahmen nicht erreichen lässt» (Akkaya et al., 2022, S. 115).

Die kollektive Unterbringung von geflüchteten Menschen schränkt ihre Privatsphäre schon per Definition erheblich ein, da sie die gemeinschaftliche Nutzung von Schlafräumen, sowie Küchen- und Sanitäreinrichtungen beinhaltet und somit den Privatbereich des Einzelnen verkleinert (Gordzielik, 2016, S. 33). Dies trifft auch auf die Kollektivunterkünfte im Kanton Bern zu, wo die dichte Belegung zu einem Zusammenleben auf engem Raum führt, und vereinzelt bis zu zwanzig Personen in einem Zimmer untergebracht sind (KKF, 2023, S. 4). Auch in Kollektivunterkünften, die über kleinere abgeschlossene Wohneinheiten oder Wohnungen verfügen, teilen sich die Bewohner*innen Küche und Bad mit bis zu fünfundzwanzig Personen (Sozialamt & Heilsarmee Migration, 2024, S. 17ff.).

Zusätzlich führt auch die Organisation des Alltagslebens in den Kollektivunterkünften immer wieder zu Eingriffen in das Recht auf Achtung des Privatlebens. Akkaya et al. (2022, S. 115ff.) beschreiben diesbezüglich exemplarische Fallkonstellationen, wie beispielsweise die Kontrolle von Wohnräumen durch Sicherheitspersonal; fehlende Rückzugsmöglichkeiten, insbesondere für Kinder und Jugendliche; oder das Zusammenleben mit psychisch stark belasteten oder gewalttätigen Personen, welche ihre Mitbewohner*innen belästigen oder verängstigen. Eben- solche Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privatlebens kommen auch in den Kollektivunterkünften im Kanton Bern vor (vgl. KKF, 2023). Ungenügende Betreuungsressourcen und fehlende Unterbringungsmöglichkeiten für stark traumatisierte und psychisch kranke Geflüchtete führen dazu, dass diese oft in regulären Kollektivunterkünften leben (KKF, 2023, S. 5). Führt dies zu Belästigungen oder gewalttätigen Konflikten, fühlen sich Mitbewohner*innen – insbesondere Kinder – nicht mehr sicher und sind dadurch in ihrem Privatleben beeinträchtigt. Gemäss Akkaya et al. (2022, S. 121) sind die Lebensumstände in einer Kollektivunterkunft unter solchen Bedingungen nicht mehr zumutbar.

Die Unterbringung in Kollektivunterkünften schränkt auch das Recht auf Sozialleben und Kontakte, welches sich aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens ableitet, ein. Die abgelegene Lage von Kollektivunterkünften und die schlechte Anbindung an den öffentlichen Verkehr¹⁰ beschränken den Kontakt zur lokalen Bevölkerung, die Teilnahme an Kultur- und Freizeitangeboten und die Pflege von Beziehungen zu Freunden oder Verwandten in der Schweiz. Besuche in Kollektivunterkünften werden oft erschwert, oder es stehen keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung, die eine private und ungestörte Unterhaltung ermöglichen würden (Akkaya et al., 2022, S. 127f.). In den Kollektivunterkünften in der Asylregion Stadt Bern und Umgebung sind Besucher*innen täglich zwischen 10 Uhr und 22 Uhr erlaubt, diese müssen sich jedoch anmelden und ausweisen (Sozialamt & Heilsarmee Migration, 2024, S. 23). Spezielle Besucherräume, die private Gespräche ermöglichen, scheinen jedoch gemäss den vorliegenden Informationen nicht vorhanden zu sein (Sozialamt & Heilsarmee Migration, 2024, S.16ff.). In den übrigen Asylregionen befinden sich die meisten Kollektivunterkünfte in abgelegenen Gebieten, so dass das Recht auf Sozialleben und Kontakte in erster Linie durch die geographische Lage eingeschränkt wird. Spezifische Informationen zum Umgang mit Besucher*innen liegen keine vor.

Akkaya et al. (2022) kritisieren auch die oft praktizierte Umplatzierung in andere Kollektivunterkünfte als möglicherweise unverhältnismässig und als unzulässige «verdeckte Disziplinar-massnahme» (S.117). Auch Gordzielik (2016) weist darauf hin, dass bei wiederholten

¹⁰ Selbst wenn eine Kollektivunterkunft verhältnismässig gut an den öffentlichen Verkehr angebunden ist, so stellen die Kosten für Bus- und Zugtickets eine hohe Hürde für geflüchtete Menschen dar. Der Grundbedarf für eine Einzelperson (während des Asylverfahrens oder mit vorläufiger Aufnahme) in einer Kollektivunterkunft liegt bei CHF 393 pro Monat (KKF, 2025b).

Umplatzierungen ein nicht angemessener Eingriff in das Privatleben vorliegt, wenn diese «nicht dem Ziel dienen, die Betroffenen in besser geeignete Unterkünfte unterzubringen» (S. 35). Umplatzierungen werden auch im Kanton Bern als Sanktion angewendet. Bei Gewaltvorfällen können Beteiligte für bis zu einem Monat aus einer Kollektivunterkunft ausgeschlossen werden und müssen dann in einer Notschlafstelle übernachten. Nach Ablauf des Monats werden sie von einigen regionalen Partnern systematisch in weniger attraktive bzw. abgelegene Unterkünfte umplatziert (KKF, 2023, S. 8).

Die kollektive Unterbringung von geflüchteten Menschen stellt in verschiedener Hinsicht einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar. Eine solche Einschränkung kann gemäss Gordzielik (2016) während des laufenden Asylverfahrens im öffentlichen Interesse liegen und aus verfahrensökonomischen Gründen verhältnismässig sein, beispielsweise um die Mitwirkung an einem laufenden Asylverfahren sicherzustellen. Ein solches öffentliches Interesse liegt bei der kollektiven Unterbringung in den Kantonen nach Abschluss der wesentlichen Schritte des Asylverfahrens jedoch nicht mehr vor, weshalb dem Recht auf Achtung der Privatsphäre mit zunehmender Aufenthaltsdauer mehr Bedeutung eingeräumt werden sollte (Gordzielik, 2016, S. 34). Dies kann beispielsweise durch mehr Rückzugsmöglichkeiten in kollektiven Einrichtungen (Einzel- oder Familienzimmer), durch gesonderte Unterbringung von vulnerablen Personen, oder durch alternative Unterbringungsformen (wie Wohnungen oder Gastfamilien) erreicht werden (Gordzielik, 2016, S. 34).

Die Unterbringungspolitik des Kantons Bern läuft der Auslegung von Gordzielik (2016) entgegen. Nicht nur geflüchtete Menschen in einem laufenden Asylverfahren, sondern alle dem Kanton Bern zugewiesenen Geflüchteten werden grundsätzlich in Kollektivunterkünften untergebracht (GSI, 2020). Zudem sieht die kantonale Integrationspolitik vor, dass ein Umzug in eine eigene Wohnung erst nach Erreichen bestimmter Integrationskriterien erfolgen darf (für vorläufig Aufgenommene) oder soll (für anerkannte Flüchtlinge). Inwiefern sich ein solcher Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens mit dem öffentlichen Interesse an einer rascheren Integration begründen lässt, ist – nicht zuletzt in Anbetracht der in Kapitel 3.2 skizzierten Erkenntnisse – fraglich (vgl. Epiney et al., 2025, S. 25). Zudem kommt es durch diese Politik für viele geflüchtete Menschen im Kanton Bern zu langen und teils mehrjährigen Aufenthalten in Kollektivunterkünften, was dem zunehmenden Interesse an Achtung der Privatsphäre nicht Rechnung trägt und wohl kaum noch verhältnismässig ist. Akkaya et al. (2023) empfehlen, dass vorläufig Aufgenommene analog zu anerkannten Flüchtlingen aus grundrechtlicher Sicht «nur vorübergehend und nicht für längere Zeit» in Kollektivunterkünften untergebracht werden sollten (S. 114).

5.3 Das Recht auf freie Wohnortwahl

Der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 garantiert das Recht auf freie Wohnortwahl: «Jedermann, der sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen».¹¹ Zudem verbietet der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte jede Diskriminierung, auch solche aufgrund der nationalen Herkunft oder des «sonstigen Status», worunter auch der Status als geflüchtete Person fällt (Epiney et al., 2025, S. 24).

Eingeschränkt werden darf das Recht auf freie Wohnortwahl dagegen durch Massnahmen, welche im öffentlichen Interesse sind. In ihrer völkerrechtlichen Betrachtung einer möglichen Wohnraumzuweisung für sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asylbereich halten Epiney et al. (2025) fest, dass die verbesserte soziale Integration ein legitimes Ziel sein kann und ein Eingriff in das Recht auf freie Wohnortwahl damit grundsätzlich gerechtfertigt werden kann. Sie ziehen aber die Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme in Zweifel, weshalb eine Wohnortzuweisung wohl nicht nur gegen das Recht auf freie Wohnortwahl, sondern auch gegen das Diskriminierungsverbot verstossen würde (S. 25f.).

Darüber hinaus kann eine Wohnortzuweisung nur für geflüchtete Menschen mit Flüchtlingsstatus unter keinen Umständen gerechtfertigt werden, da sie im Widerspruch zur Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 steht (Epiney et al., 2025, S. 8). Mit Bezug auf die Unterbringung sieht die Genfer Konvention zudem vor, dass Flüchtlingen eine «möglichst günstige» Behandlung zuteilwerden soll.

Die Ausführungen von Epiney et al. (2025) lassen sich auf die Unterbringungspolitik im Kanton Bern übertragen. Die grundsätzliche Unterbringung in Kollektivunterkünften bis zum Erreichen bestimmter Integrationskriterien schränkt das Recht auf freie Wohnortwahl für geflüchtete Menschen ein.¹² Da zudem nur Personen mit vorläufiger Aufnahme und ohne Flüchtlingseigenschaft zum Wohnen in Kollektivunterkünften verpflichtet sind, bzw. verpflichtet werden können, liegt eine Diskriminierung aufgrund ihres rechtlichen Status vor. Angesichts der integrationshemmenden Wirkung und des negativen Einflusses auf die psychische Gesundheit geflüchteter Menschen bestehen begründete Zweifel an der Verhältnismässigkeit dieser Massnahme (vgl. Kapitel 3.2 und 4).

¹¹ Die Schweiz hat durch einen Vorbehalt das Recht auf freie Wohnortwahl eingeschränkt, so dass dieses für Ausländer nur in jenem Kanton gilt, welcher die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ausstellt (Epiney et al., 2025, S. 24). Für geflüchtete Menschen entspricht dies dem Kanton, welchem sie durch das SEM zugewiesen werden.

¹² Anerkannte Flüchtlinge dürfen zwar in eine eigene Wohnung ziehen, werden bei der Wohnungssuche aber erst nach Erreichen der Integrationskriterien unterstützt (GSI, 2020).

6 ALTERNATIVEN ZUR KOLLEKTIVEN UNTERBRINGUNG VON GEFLÜCHTETEN MENSCHEN

Die Ausgestaltung der Unterbringung geflüchteter Menschen ist ein politischer Entscheid. Obwohl Kollektivunterkünfte unter verschiedenen Bezeichnungen in vielen europäischen Ländern verbreitet sind, sind sie nicht die einzige Option (Khalil & Tjaden, 2025). Geflüchtete Menschen können nach ihrer Ankunft auch in eigenen Wohnungen, in Gastfamilien oder in gemeinschaftlichen Wohnformen untergebracht werden.

6.1 Die Unterbringung in individuellen Wohnungen

6.1.1 «Housing First»: Erkenntnisse aus der Wohnungslosenhilfe

Anfang der 1990er Jahre entstand in New York das erste «Housing First» Programm zur Unterstützung wohnungsloser Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchtproblemen. Traditionelle Programme der Wohnungslosenhilfe wenden ein Stufenmodell an, bei dem die eigene Wohnung die höchste Stufe darstellt. Um dorthin zu gelangen, müssen Teilnehmende zuerst abstinent leben, in psychologischer Behandlung sein und ihre Wohnfähigkeit beweisen, wodurch es gerade für besonders vulnerable Menschen sehr schwierig ist, je das Ziel einer eigenen Wohnung zu erreichen (Woodhall-Melnik & Dunn, 2016). Demgegenüber stellt die eigene Wohnung bei «Housing First» Programmen den Ausgangspunkt der Unterstützung dar: wohnungslose Menschen werden dabei unterstützt, in einer eigenen Wohnung zu leben und sich sozial zu integrieren. Die Inanspruchnahme von psychologischer oder Suchtberatung ist freiwillig (Quilgars & Pleace, 2016). Dahinter steht der Gedanke, dass stabile Wohnverhältnisse eine Bedingung dafür sind, sich in anderen Lebensbereichen stabilisieren oder verändern zu können. Ein Zuhause zu haben gibt Menschen ein Gefühl von Sicherheit und Kontinuität, und erlaubt ihnen in ein normales Leben zurückzukehren (Pleace, 2016). Da das Recht auf Wohnen zudem ein grundlegendes Menschenrecht ist, sollen wohnungslose Menschen nicht beweisen müssen, dass sie eine Wohnung verdient haben (Woodhall-Melnik & Dunn, 2016, S. 289).

Obwohl es viele verschiedene Ausprägungen von «Housing First» Programmen gibt, können gemeinsame Grundlagen identifiziert werden: (1) keine Anforderungen an die Wohnfähigkeit, (2) individuelle Unterstützungsleistungen, und (3) das Prinzip der Selbstbestimmung und Wahlfreiheit (Woodhall-Melnik & Dunn, 2016, S. 290). Studien zeigen, dass «Housing First» Programme Obdachlosigkeit verringern und Teilnehmende ihre Wohnungen länger behalten. Dabei kosten «Housing First» Programme gleich viel oder nur wenig mehr als traditionelle Programme (Quilgar & Pleace, 2016). Teilnehmende nehmen eine deutliche Verbesserung ihrer Lebensqualität wahr und empfinden eine grössere Wahlfreiheit (Woodhall-Melnik & Dunn, 2016). Soll «Housing First» auch der sozialen Integration dienen, so sind einerseits gezielte

Unterstützungsleistungen im Bereich Bildung und Arbeit nötig, andererseits auch die Vernetzung mit Freiwilligen oder Peers (Baxter et al., 2019, S. 12).

Die Situation von geflüchteten Menschen unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von der Situation wohnungsloser Menschen. Dennoch gibt es gewisse Ähnlichkeiten: auch geflüchtete Menschen sind oft psychisch belastet, auch ihnen wird die Wohnfähigkeit oder Wohnkompetenz abgesprochen, auch sie müssen zuerst einmal beweisen, dass sie eine eigene Wohnung verdient haben. Keine eigene Wohnung zu haben bedeutet für geflüchtete Menschen ebenso wie für wohnungslose Menschen keine stabile Basis zu haben, mit einem Gefühl der Unsicherheit und Unvorhersehbarkeit zu leben, und dadurch hohem Stress ausgesetzt zu sein. Umgekehrt sind eine eigene Wohnung und das Gefühl, ein Zuhause zu haben und eigene Entscheidungen über sein Leben treffen zu können, eine wichtige Grundlage für die Rückkehr in ein «normales Leben» und damit für die soziale und wirtschaftliche Integration.

Demgegenüber lassen sich in der aktuellen Unterbringungspolitik im Kanton Bern Parallelen zu den traditionellen Programmen der Wohnungslosenhilfe feststellen: so ist eine eigene Wohnung das Ziel und die Belohnung für eine erfolgreiche Integration. Ein Ziel, welches besonders für geflüchtete Menschen mit geringen persönlichen Ressourcen oder hohen Belastungen schwer zu erreichen ist. Selbst Familien, welche grundsätzlich so rasch wie möglich eine eigene Wohnung umziehen sollen, müssen zuerst ihre Wohnkompetenzen beweisen und einen Sprachnachweis erbringen (vgl. Kapitel 2.2, S. 9ff.). Die Erkenntnisse aus der Forschung zu «Housing First» Programmen zeigen, dass die Unterbringung in eigenen Wohnungen als Ausgangspunkt für die Integration von geflüchteten Menschen dienen könnte.

6.1.2 Das Leverkusener Modell

Genau diese Idee wird in der westdeutschen Stadt Leverkusen seit Anfang der 2000er Jahre umgesetzt. Auslender (2021) beschreibt in seinem Artikel die Entstehung und die Umsetzung des Leverkusener Modells. Geflüchtete Menschen dürfen unmittelbar nach ihrer Zuweisung an die Stadt Leverkusen eine eigene Wohnung suchen, unabhängig ihres Aufenthaltsstatus und ohne Mindestaufenthaltsdauer in einer Kollektivunterkunft (S. 957). Dabei werden sie von der Caritas, welche in jeder Kollektivunterkunft präsent ist, und von Freiwilligen aktiv unterstützt (S. 957f.). Der Kontakt zu Freiwilligen wurde ursprünglich hauptsächlich über Sprachcafés (informelle Sprachtreffs), welche von NGOs in der Nähe von Kollektivunterkünften betrieben werden, hergestellt (S. 960). Seit 2019 wird – neben vielen anderen – das Programm «Willkommen im Quartier» von der Stadtverwaltung und der Caritas umgesetzt. Einheimische unterstützen geflüchtete Menschen in ihrem Quartier bei praktischen Anliegen, und bieten geführte Rundgänge an (S. 962).

Der deutsche Wohnungsmarkt ist geprägt von informellen Strukturen und Wohnungen werden oft über persönliche Netzwerke und Kontakte vergeben. Indem die Stadt Leverkusen den Kontakt zwischen der lokalen Bevölkerung und den geflüchteten Menschen fördert, trägt sie zu mehreren Integrationsaspekten bei: einerseits entstehen so persönliche Beziehungen und Berührungspunkte mit der einheimischen Kultur, andererseits wird der Zugang zu einer eigenen Wohnung erleichtert, und damit ein Gefühl der Selbstwirksamkeit gefördert (S. 961). Zwischen 2015 und 2019 fanden jedes Jahr durchschnittlich 370 geflüchtete Menschen eine eigene Wohnung (eigene Berechnung, vgl. S. 962), während insgesamt 1'105 Betten in Kollektivunterkünften zur Verfügung standen.

Das Leverkusener Modell baut stark auf zivilgesellschaftliches Engagement und die Interaktion zwischen neu angekommenen geflüchteten Menschen, Einheimischen und geflüchteten Menschen, welche bereits länger in Deutschland leben. Dadurch wird das Ankommen in der neuen Umgebung erleichtert und die Integration gefördert (S. 966). Für die Stadt bedeutet die Unterbringung in individuellen Wohnungen auch finanzielle Einsparungen gegenüber der kollektiven Unterbringung (S. 965). Das Modell ist heute ein Grundpfeiler der städtischen Flüchtlingspolitik in Leverkusen und wurde von weiteren Städten übernommen.

So führten beispielsweise die beiden ostdeutschen Städte Leipzig und Osnabrück 2012/2013 neue Unterbringungskonzepte ein, welche die dezentralisierte Unterbringung von geflüchteten Menschen in individuellen Wohnungen priorisierten und dabei auf das Prinzip der Selbstbestimmung und der Menschenwürde verwiesen (Hinger & Schäfer, 2019, S. 70). Während in Osnabrück seit 2015 analog zu Leverkusen alle geflüchteten Menschen direkt in eine eigene Wohnung ziehen dürfen (Hinger & Schäfer, 2019, S. 71), sieht Leipzig in seinem Konzept ein dreistufiges Unterbringungssystem vor, bei welchem die individuelle Wohnung die dritte und letzte Stufe darstellt (Werner et al., 2018, S. 119). Die NGO Kontaktstelle Wohnen unterstützt geflüchtete Menschen bei der Wohnungssuche und nimmt eine Vermittlerrolle zwischen Behörden, geflüchteten Menschen und Vermietern ein. Dabei stützt sie sich auf einen Pool von Freiwilligen, welche geflüchtete Menschen durch den Prozess der Wohnungssuche begleiten (Werner et al., 2018, S. 124). Angesichts der starken Zunahme an geflüchteten Menschen in den Jahren 2015 und 2016 und der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt kehrte die Stadt Leipzig zwischenzeitlich wieder zu einem System der kollektiven Unterbringung zurück (Hinger & Schäfer, 2019, S. 73). Bereits zuvor hatten knapp werdender günstiger Wohnraum und xenophobe Einstellungen von Vermietern zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Modells geführt. Die Stadt Leipzig selbst hat aufgrund der Privatisierung des Wohnungsmarkts kaum Spielraum bei der Bereitstellung von günstigem Wohnraum für geflüchtete Menschen (Werner et al., 2018, S. 123f.).

Die Erfahrungen in Leverkusen, Leipzig und Osnabrück sind auch für den Kanton Bern relevant. Eine grundsätzliche individuelle Unterbringung von geflüchteten Menschen, sogar schon während des laufenden Asylverfahrens, ist möglich und kann politisch machbar sein. Unter gewissen Bedingungen ist die individuelle Unterbringung sogar günstiger als die kollektive Unterbringung, wie die Erfahrungen in Leverkusen zeigen. Zudem fallen die negativen Effekte der kollektiven Unterbringung auf die Integration und die Gesundheit weg.

Ähnlich wie in Leipzig ist in den städtischen Zentren und in Touristenorten im Kanton Bern günstiger Wohnraum knapp und Hausbesitzer oder Immobilienverwaltungen stehen geflüchteten Menschen oft ablehnend gegenüber. Um den Zugang zu individuellen Wohnungen zu gewährleisten, braucht es also effektive Unterstützungsstrukturen. Diese bestehen im Kanton Bern teilweise bereits. Das SRK Kanton Bern beispielsweise verfügt über eine Immobilienabteilung, welche Wohnungen für geflüchtete Menschen anmietet und an diese untervermietet, sowie Unterstützung bei der Wohnungssuche bietet (SRK, 2025). Asyl Berner Oberland beschäftigt ein Team von Wohnraumvermittler*innen, welche geflüchtete Menschen bei der Wohnungssuche begleiten, Wohnungen akquirieren und mit Verwaltungen verhandeln (ABO, 2025). Sowohl das SRK als auch Asyl Berner Oberland arbeiten für die Wohnungssuche auch mit Freiwilligen zusammen.

Würden geflüchtete Menschen grundsätzlich in eigenen Wohnungen untergebracht werden, müssten die bestehenden Strukturen ausgebaut und das Engagement von Freiwilligen stärker gefördert werden. Zusätzlich zur Hilfe bei der Wohnungssuche sollten bedarfsorientierte Unterstützungsangebote bestehen, damit sich neu angekommene geflüchtete Menschen in ihrer neuen Umgebung rasch zurechtfinden, ihren Alltag erfolgreich bewältigen, Zugang zu sozialen Angeboten haben und Kontakte knüpfen können. Für besonders vulnerable geflüchtete Menschen kann eine engere Begleitung, in Anlehnung an «Housing First» Programme, sinnvoll sein. Dabei kann auf bestehende Strukturen für begleitetes Wohnen, beispielsweise im Kontext der Suchthilfe, zurückgegriffen werden.

6.2 Die Unterbringung in Gastfamilien

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen in Gastfamilien erlebte mit dem Beginn des Ukrainekrieges europaweit einen beispiellosen Aufschwung. Bassoli und Luccioni (2024) definieren in ihrer Literaturlauswertung die Unterbringung in Gastfamilien als Unterbringung bei Ortsansässigen, welche keine persönliche Beziehung zu den geflüchteten Menschen haben. Dabei kann die Unterbringung in Gastfamilien als kurz-, mittel- oder langfristige Unterbringungslösung konzipiert sein, durch Freiwillige, Kirchen, NGOs oder Regierungsbehörden initiiert werden, und für alle oder nur für bestimmte Kategorien von geflüchteten Menschen angeboten werden (Bassoli & Luccioni, 2024, S. 1536). Die Unterbringung in Gastfamilien ist für

geflüchtete Menschen eine Strategie, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern und neue Ressourcen zu erschliessen. Sie bietet mehr Privatsphäre und Komfort, eine zentralere Lage und grössere Freiheiten als Kollektivunterkünfte (Bassoli & Luccioni, 2024, S. 1548). Als problematisch wird in der Literatur das grundsätzliche Machtgefälle zwischen Gästen und Gastgebern beschrieben, welches durch den rechtlichen und sozioökonomischen Status von geflüchteten Menschen noch verstärkt wird (S. 1550). Geflüchtete Menschen erleben ihre Gastgeber teilweise als anspruchsvoll und aufdringlich. In den von Bassoli und Luccioni (2024) ausgewerteten Studien werden durch die Unterbringung in Gastfamilien durchwegs positive Resultate in Bezug auf Spracherwerb, interkulturelle Kompetenzen, Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, soziale Netzwerke und emotionale Unterstützung ausgewiesen. Auch die Gesundheit von geflüchteten Menschen verbessert sich mit dem Umzug von einer Kollektivunterkunft in eine Gastfamilie (S. 1549).

Noch liegen kaum quantitative Studien zur Unterbringung in Gastfamilien vor. Herpell et al. (2024) prüfen mittels einer quantitativen Analyse den Effekt der Unterbringung in einer Gastfamilie auf die Integration von ukrainischen Geflüchteten in Deutschland. Die geflüchteten Menschen hatten im Durchschnitt vier Monate bei einer Gastfamilie verbracht und waren zum Zeitpunkt der Studie seit rund einem Jahr in Deutschland. Als Vergleichsgruppe dienen ukrainische Geflüchtete, die in einer anderen Unterbringungsform leben. Die Autor*innen stellen fest, dass die Unterbringung in Gastfamilien einen statistisch signifikanten positiven Effekt auf die soziale und psychologische Integration hat, und sich die geflüchteten Menschen in Deutschland besser zurechtfinden («*navigational integration*»). Die Unterbringung in Gastfamilien führt insbesondere im Vergleich mit der Unterbringung in Kollektivunterkünften zu deutlich besseren Integrationsergebnissen in diesen Bereichen. Herpell et al. (2024) finden jedoch keine erkennbaren Effekte auf die wirtschaftliche, politische und sprachliche Integration und vermuten, dass Fortschritte in diesen Integrationsdimensionen schwieriger zu erreichen sind und mehr Zeit benötigen.

In der Schweiz untersuchten Ammann Dula et al. (2024), wie sich die Unterbringung in Gastfamilien auf die soziale Integration und die Befriedigung der Wohnbedürfnisse von ukrainischen Geflüchteten auswirkte. Für die geflüchteten Menschen bot die Unterbringung in Gastfamilien kurz nach ihrer Ankunft in der Schweiz Orientierung, Unterstützung, Geborgenheit und Sicherheit.¹³ Als wichtige Erfolgsfaktoren beschreiben die Autor*innen die gegenseitige Respektierung der Privatsphäre und die Verständigung über die gegenseitigen Bedürfnisse (S. 24). Wie auch von Bassoli und Luccioni (2024) beschrieben, kam es teilweise zu Spannungen durch Erwartungen von Seiten der Gastfamilien, welche nicht den Bedürfnissen der

¹³ Im Vergleich zu geflüchteten Menschen, die in Kollektivunterkünften lebten, fühlten sich in Gastfamilien untergebrachte Geflüchtete zufriedener, sicherer und gesünder (Baier et al., 2022, nach Ammann Dula et al., 2024, S. 24).

geflüchteten Menschen entsprachen. So hatten viele geflüchtete Menschen ein hohes Bedürfnis nach Ruhe, während sich Gastfamilien gemeinsame Unternehmungen und intensiveren Kontakt wünschten (Ammann Dula et al., 2024, S. 37).

Ammann Dula et al. (2024) zeigen ausgehend von ihrer Untersuchung die Chancen auf, welche eine Unterbringung bei Gastfamilien bieten kann. Gastfamilien erleichterten den ukrainischen Geflüchteten das Ankommen in der Schweiz, leisteten praktische Hilfe (Behörden-gänge, Wohnungssuche, Sprachkurse, Arzttermine) und boten emotionale Unterstützung. Durch die Unterbringung in Gastfamilien fanden sich die ukrainischen Geflüchteten im Schweizer Alltag schnell zurecht und konnten soziale Kontakte knüpfen. Viele Gastfamilien blieben auch nach dem Auszug der geflüchteten Menschen mit ihnen in Kontakt und unterstützten sie weiterhin, teils entstanden freundschaftliche Beziehungen. Die Unterbringung in Gastfamilien wirkte sich positiv auf die physische und psychische Gesundheit aus, da sie den Zugang zu medizinischen Einrichtungen erleichterte und sich geflüchtete Menschen ausruhen und wohlfühlen konnten. Die Gastfamilien spielten für viele Geflüchtete auch eine wichtige Rolle bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, da sie auf persönliche Netzwerke zurückgreifen konnten.

Die positiven Erfahrungen mit der Unterbringung von geflüchteten Menschen in der Schweiz (vgl. Ammann Dula et al., 2024) und im internationalen Kontext (vgl. Bassoli & Luccioni, 2024; Herpell et al., 2024) sind für den Kanton Bern relevant. Zahlreiche Studien zeigen die positiven Effekte der Unterbringung von geflüchteten Menschen in Gastfamilien auf verschiedene Integrationsaspekte, welche mit den Zielen der kantonalen Integrationsagenda im Einklang stehen. Auch im Kanton Bern lebten 2022 zahlreiche ukrainische Geflüchtete in Gastfamilien. In der aktuellen Unterbringungspolitik des Kantons ist diese Form der Unterbringung jedoch nicht (mehr) vorgesehen. Für kurz- bis mittelfristige Aufenthalte hat die Unterbringung bei Gastfamilien das Potenzial, staatliche Strukturen zu entlasten und geflüchteten Menschen das Ankommen in der Schweiz in vielerlei Hinsicht zu erleichtern. Durch die schnellere Integration und die bessere Gesundheit von geflüchteten Menschen in Gastfamilien können Sozialhilfe- und Gesundheitskosten eingespart werden (Schenk, 2023).

Um die Unterbringung in Gastfamilien gut zu organisieren, braucht es eine professionelle Abklärung, Vermittlung, Vorbereitung und Begleitung von Gastfamilien und geflüchteten Menschen (Ammann Dula et al., 2024, S. 43f.). Dadurch sollten allfällige Sicherheits- und Ausbeutungsrisiken, sowie Risiken im Bereich Menschenhandel und Schwarzarbeit minimiert werden (vgl. Herpell et al., 2024; Schenk, 2023). Unterbringungsverhältnisse sollten durch einen Mietvertrag formalisiert werden und eine einheitliche Regelung für die finanzielle Entschädigung von Gastfamilien getroffen werden. Für Gastfamilien sollten Weiterbildungs-, Vernetzungs- und Austauschmöglichkeiten bestehen (Ammann Dula et al., 2024; Schenk, 2023). Damit die Unterbringung in Gastfamilien gelingt und ihr integrationsförderndes Potenzial erreichen kann,

müssten im Kanton Bern professionelle Strukturen aufgebaut werden. Dafür kann auf Modelle und Erfahrungen in anderen Kantonen und Städten zurückgegriffen werden (Ammann Dula et al., 2024, S. 44).

6.3 Die Unterbringung in gemeinschaftlichen Wohnformen

Wohngemeinschaften sind unter jungen Erwachsenen in Westeuropa eine weitverbreitete Wohnform. Viele geflüchtete Menschen sind zwischen 18 und 30 Jahre alt. Während der sogenannten Flüchtlingskrise 2015 entstanden in verschiedenen europäischen Ländern Initiativen von Freiwilligen, welche halfen, geflüchtete Menschen in Wohngemeinschaften zu platzieren (siehe Bassoni & Luccioni, 2024). Die Unterbringung von geflüchteten Menschen in Wohngemeinschaften kann jedoch auch von Seite der Behörden initiiert werden. Im Folgenden werden zwei Beispiele von solchem «top down» gemeinschaftlichen Wohnen vorgestellt.

6.3.1 «Startblok»: Gemeinschaftliches Wohnen für junge Erwachsene

Angeichts stark gestiegener Flüchtlingszahlen und der andauernden Wohnungsnot lancierte die Stadt Amsterdam 2016 ein Pilotprojekt zur gemeinschaftlichen Unterbringung von geflüchteten und einheimischen jungen Erwachsenen zwischen 18 und 27 Jahren. Das «Startblok Riekerhaven» Projekt ist eine Containersiedlung und besteht aus 463 Einzelstudios und 48 2- bis 3-Zimmer-Wohnungen. Die Wohneinheiten sind je zur Hälfte mit jungen Geflüchteten und Einheimischen belegt. Jeweils 16 bis 32 Wohneinheiten befinden sich an einem gemeinsamen Gang und teilen sich einen Aufenthaltsraum. Zwei Gruppenverantwortliche pro Gang fördern das Zusammenleben und den Austausch und sind Ansprechpersonen bei Schwierigkeiten im Zusammenleben. Das Projekt wurde mit dem Ziel gestartet, die soziale Integration von jungen geflüchteten Menschen zu fördern, indem es Kontakte mit gleichaltrigen Einheimischen ermöglicht (Czischke & Huisman, 2018).

Czischke und Huisman (2018) beschreiben das «Startblok» Projekt im Detail und tragen erste Erkenntnisse zusammen. Sie stellen fest, dass das Projekt einerseits zum Austausch zwischen Geflüchteten und Einheimischen beiträgt, andererseits für geflüchtete Menschen auch die Möglichkeit bietet, mit Menschen aus demselben kulturellen Umfeld in Kontakt zu treten. Geflüchtete Menschen, die als Gruppenverantwortliche tätig sind, haben intensiveren Kontakt mit Einheimischen und konnten ihre Sprachkenntnisse verbessern. Als hilfreich für die Integration erwies sich zudem die Präsenz vor Ort der zuständigen Flüchtlingsbehörde, wodurch für geflüchtete Menschen der Zugang zu Informationen über Integrationskurse, Ausbildungen und Arbeitsintegrationsprogramme erleichtert wurde (S. 163). Die Autor*innen heben die gute ÖV-Anbindung des Standorts als bedeutenden Faktor für den Zugang zu Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten sowie zu sozialen Netzwerken hervor (S. 164).

Kim und Smets (2020) kommen in ihrer qualitativen Studie zu den Erfahrungen syrischer Geflüchteter im «Startblok Riekerhaven» zu gemischten Resultaten. Einerseits fördert das Zusammenleben mit Einheimischen soziale Kontakte und den Spracherwerb. Andererseits blieben die Kontakte oft oberflächlich und die vorgesehene Selbstorganisation und das Gemeinschaftsleben mit gemeinsamen Aktivitäten funktionierten nur eingeschränkt (S. 620) und es entstand kaum ein Gemeinschaftsgefühl (S. 623). Grosse Unterschiede in den Lebensgewohnheiten, im Tagesablauf und in der Freizeitgestaltung verhinderten intensivere Beziehungen zwischen geflüchteten Menschen und Einheimischen (S. 620).

Die Erkenntnisse aus dem Projekt «Startblok Riekerhaven» zeigen, dass sich das gemeinschaftliche Wohnen von geflüchteten Menschen und Einheimischen positiv auf den Spracherwerb und die soziale Integration auswirken kann. Für die geflüchteten Menschen bietet das Modell eine Unterkunft mit Privatsphäre und die Möglichkeit, seinen eigenen Wohnraum zu gestalten (Kim & Smets, 2020). Durch die relativ zentrale Lage des Projekts wird der Zugang zu Dienstleistungen und zum Arbeitsmarkt erleichtert. Die Erfahrungen aus Amsterdam zeigen auch, dass eine hohe Konzentration von geflüchteten Menschen in einem kleinen Gebiet erreicht werden kann, ohne dass dies von der lokalen Bevölkerung als problematisch wahrgenommen wird (Czischke & Huisman, 2018, S. 163).

Für den Kanton Bern könnte die gemeinschaftliche Unterbringung von jungen Geflüchteten und Einheimischen eine innovative Wohnform darstellen. Denkbar wären anstelle eines Neubaus oder einer Containersiedlung beispielsweise eine gemischte Nutzung von bestehenden Studentenwohnheimen oder Kollektivunterkünften an gut erschlossener Lage. Insbesondere letztere müssten allerdings dahingehend angepasst werden, dass sie den üblichen Wohnstandards für junge Erwachsene in der Schweiz entsprechen und ausreichend Privatsphäre bieten. Um ein funktionierendes Zusammenleben zu gewährleisten, müssten entsprechende Begleitstrukturen aufgebaut werden. Eine flexible Nutzung durch Einheimische und Geflüchtete könnte auch helfen, Schwankungen in den Asylzahlen abzufedern, indem leerstehende Wohneinheiten an Einheimische vermietet werden und bei Bedarf für geflüchtete Menschen freigegeben werden.

6.3.2 «Take-Off»: Wohngemeinschaften für geflüchtete Menschen

Eine andere Form der gemeinschaftlichen Unterbringung stellen Wohngemeinschaften für geflüchtete Menschen dar. Im Vordergrund stehen dabei nicht die soziale Integration und der Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung, sondern praktische Überlegungen. Wohngemeinschaften sind eine kostengünstige Art der Unterbringung, welche gleichzeitig mehr Privatsphäre und Eigenständigkeit ermöglichen als Kollektivunterkünfte. Der Verein Asyl Berner Oberland betreibt zurzeit sechs sogenannte «Take Off» Wohngemeinschaften, welche offiziell als kleine Kollektivunterkünfte gelten (ABO, n.d.). Die «Take Offs» befinden sich – anders als

die grossen Kollektivunterkünfte – an zentral gelegenen Orten im Berner Oberland (in und um Thun, sowie in Spiez). Es handelt sich dabei sowohl um Wohnhäuser mit bis zu zehn Zimmern als auch um Wohnungen und Studios. Meistens werden pro Zimmer zwei Personen untergebracht, Küche und Bad werden mit allen Mitbewohnern geteilt. Insgesamt leben aktuell 92 geflüchtete Menschen in einem «Take Off» (ABO, persönliche Kommunikation, 19.11.2025).

In den «Take Offs» werden junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren untergebracht, die das Sprachniveau A1 erreicht haben, «erste Wohnkompetenzen und Schlüsselkompetenzen aufgebaut haben» und «auf dem Weg sind, das nächste Teilziel (Arbeit oder Ausbildung) zu erreichen» (ABO, persönliche Kommunikation, 19.11.2025). Da es sich bei den «Take Offs» nicht um eigene Wohnungen im engeren Sinn handelt, werden die Zimmernachbarn und Mitbewohner sowie der Wohnort durch Asyl Berner Oberland zugeteilt. Die jungen Erwachsenen erhalten weiterhin den tieferen Sozialhilfeansatz, wie er für in Kollektivunterkünften untergebrachte Personen gilt (ABO, persönliche Kommunikation, 19.11.2025). Als Vorteile der Unterbringung in «Take Offs» sieht Asyl Berner Oberland (persönliche Kommunikation, 19.11.2025) die bessere Privatsphäre, die grössere Nähe zum Arbeitsmarkt, und das selbständigere Leben. Eine Wohnbegleitung ist nur sporadisch vor Ort, denn die «Take Offs» sollen der Vorbereitung auf das selbständige Wohnen und Arbeiten in der Schweiz dienen.

Das Beispiel der «Take Off» Unterkünfte von Asyl Berner Oberland zeigt, dass es sogar im Rahmen der aktuellen Unterbringungspolitik im Kanton Bern möglich ist, alternative Wohnformen anzubieten. Obwohl sie offiziell auch als Kollektivunterkünfte gelten, bieten sie den regulären Kollektivunterkünften gegenüber gewichtige Vorteile. Sie ermöglichen mehr Privatsphäre und Autonomie und entsprechen so den Bedürfnissen der geflüchteten Menschen besser. Durch ihre zentrale Lage erleichtern sie die Teilnahme an Bildungsangeboten und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Unterbringung in Wohngemeinschaften – auch wenn diese nicht selbstgewählt werden können – schränkt die Menschenrechte deutlich weniger ein als die kollektive Unterbringung in grösseren Unterkünften. Das Modell der «Take Off» Unterkünfte könnte auf weitere Personengruppen ausgeweitet und von anderen regionalen Partnern repliziert werden.

7 DISKUSSION

Die kollektive Unterbringung von geflüchteten Menschen ist in Europa und in der Schweiz weitverbreitet. Die Unterbringungspolitik des Kantons Bern weist die Besonderheit auf, dass sie die grundsätzliche Unterbringung in Kollektivunterkünften für alle geflüchteten Menschen vorsieht, und den Wechsel in eine eigene Wohnung vom Erreichen von Integrationszielen abhängig macht. Damit soll ein Anreiz gesetzt werden, dass sich geflüchtete Menschen «um eine rasche Integration bemühen» (GEF, 2017, S. 35). Integration wird dabei als individuelle Leistung und Anpassung an bestehende Strukturen verstanden, es herrscht geradezu ein «disziplinierender Integrationszwang» (Pineiro, 2019, S. 170). Die Rolle der Aufnahmegesellschaft und die Auswirkungen der Asyl- und Integrationspolitik werden nicht hinterfragt.

Ebenso wenig scheinen die Bedürfnisse der geflüchteten Menschen nach Sicherheit und Schutz, nach Privatsphäre, und nach Zugehörigkeit berücksichtigt zu werden. Die kollektive Unterbringung schränkt die Grundrechte geflüchteter Menschen (unverhältnismässig) ein – durch die Bedingungen innerhalb der Kollektivunterkunft, durch deren Lage, durch die Organisation des Alltags, durch Umplatzierungen, durch die Zuweisung an einen Wohnort (vgl. Akkaya et al., 2022; Gordzielik, 2016; Epiney et al., 2025). Die Erfüllung ihres berechtigten Wunsches, anzukommen, sich ein Leben aufzubauen und ein Zuhause zu finden wird durch den Aufenthalt in «*spaces of protracted waiting*» (Dempsey, 2020, S. 3) erheblich behindert. Empirische Studien aus verschiedenen europäischen Ländern zeigen auf, dass die kollektive Unterbringung ein Integrationshemmnis darstellt und negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Integration von geflüchteten Menschen hat. Zudem verursachen die Wohnverhältnisse in Kollektivunterkünften psychischen Stress und können bestehende Traumata verstärken. Das Gefühl ausgeschlossen und abgeschoben zu sein kann langfristig nachwirken und psychologische Folgen haben (Dempsey, 2020, S. 7f.).

Der Kanton Bern bringt geflüchtete Menschen mit Bleiberecht grundsätzlich über längere Zeit¹⁴ in Kollektivunterkünften unter – trotz klarer Evidenz, dass sich diese Politik nachteilig auswirkt. Solche «*hostile policies*» (Phillimore et al., 2025, S. 4) können als eine Form von struktureller Gewalt betrachtet werden. Der norwegische Friedensforscher Johan Galtung führte den Begriff der strukturellen Gewalt 1969 in seinem wegweisenden Artikel zur Definition von Frieden und Gewalt ein. Galtung definiert Gewalt als «*that which increases the distance between the potential and the actual, and that which impedes the decrease of this distance*» (Galtung, 1969, S. 168). Gewalt zeigt sich demnach nicht nur in Form von körperlicher Gewalt, verursacht durch das bewusste Handeln eines Individuums, sondern auch in struktureller Gewalt –

¹⁴ Eine Vertreterin von ABO schätzt beispielsweise, dass geflüchtete Menschen durchschnittlich rund zwei Jahre in „Take Off“ Kollektivunterkünften verbringen, bevor sie die Integrationsziele erreichen und in eine eigene Wohnung umziehen können (persönliche Kommunikation, 19.11.2025).

herbeigeführt durch eine gesellschaftliche Ordnung, die vermeidbares Leid beim Menschen verursacht (S. 169 f.). Strukturelle Gewalt ist die Gewalt von Armut, Hunger, sozialer Ausgrenzung und Demütigung (Scheper-Hughes & Bourgois, 2004, S. 1). Dahinter stehen nicht Individuen, sondern die in den gesellschaftlichen Strukturen verankerte Ungleichheit, welche sich in der ungleichen Verteilung von Ressourcen, im ungleichen Zugang zu Dienstleistungen und in der ungleichen Verteilung von Macht zeigt (Galtung, 1969, S. 175 ff.). Die kollektive Unterbringung von geflüchteten Menschen ist Ausdruck dieser sozialen Ungleichheit und verursacht vermeidbares Leid – als solches stellt sie eine Form von struktureller Gewalt dar (Phillimore et al., 2025, S. 4).

Galtungs (1969) erweitertem Konzept von Gewalt steht in der westlichen Asyl- und Flüchtlingspolitik ein enges Verständnis von Gewalt und Schutz gegenüber. Die Aufnahmegesellschaft betrachtet ihre humanitären Verpflichtungen als erfüllt, wenn geflüchteten Menschen ein Bleiberecht und damit Schutz vor physischer Gewalt in ihrem Herkunftsland gewährt wird. Eine solche Sichtweise verhindert jedoch die Anerkennung von Gewalt und Leid, welche geflüchtete Menschen nach ihrer Ankunft im Aufnahmeland erfahren (Rafferty et al., 2020, S. 117ff.). Anknüpfend an Galtungs Konzept der strukturellen Gewalt beschreibt Dempsey (2020, S. 7f.), wie geflüchtete Menschen nach ihrer Ankunft Gewalt ausgesetzt sind. Geflüchtete Menschen leiden unter der eingeschränkten Mobilität, den Kontrollmechanismen, der Ungewissheit des Asylprozesses, den häufigen Umplatzierungen und dem langen Warten auf Bildung, auf eine Wohnung, auf Arbeit. Gewalt äussert sich im Asylsystem darin, dass geflüchteten Menschen die Möglichkeit, ein Leben zu führen, das Stabilität und Entwicklungschancen bietet, verwehrt bleibt (S.4). Oder wie es Galtung (1969, S. 168) formuliert: *«violence is the cause of the difference between what could have been and what is»*.

Hinter dieser Gewalt steht eine europäische Asyl- und Flüchtlingspolitik, welche zunehmend von völkerrechtlichen Verpflichtungen und humanitären Prinzipien abweicht. Fluchtbewegungen fordern das Gewaltmonopol des Staats heraus und stellen seine Fähigkeit, die Gesellschaft und die Landesgrenzen zu kontrollieren in Frage. Der Staat reagiert deshalb nach aussen mit verschärften Grenzkontrollen und schränkt im Innern die Bewegungsfreiheit geflüchteter Menschen ein (Dempsey, 2020, S. 2f.). Die Gewalt staatlicher Praktiken zur Kontrolle von geflüchteten Menschen wird in Gesetzen und Verordnungen eingebaut. Bürokratische Vorschriften und Prozesse im Asylwesen sind geprägt von Narrativen, die Geflüchtete als Bedrohung für die Gesellschaft und den Wohlfahrtsstaat darstellen und damit Kontrollmassnahmen rechtfertigen. Die Unterbringung in gefängnisähnlichen Asylzentren verstärkt die öffentliche Wahrnehmung von Fluchtmigration als illegal und kriminell (Dempsey, 2020).

Werden Schutz und Gewalt im engen Sinn definiert, werden nicht nur die im Asylsystem angelegten Formen von Gewalt ausgeblendet, sondern auch die strukturellen Ungleichheiten,

die der sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe geflüchteter Menschen entgegenstehen und ihr Wohlbefinden beeinträchtigen (Rafferty et al., 2020, S. 117ff.). In liberalen Wohlfahrtsstaaten sind «*concealed and insidious forms of violence*» am Werk, welche das Leben von geflüchteten Menschen prägen, selbst wenn sie rechtlichen Schutz geniessen (Fischer & Insberg, 2025, S. 14). Gesellschaftliche Strukturen haben einen besonders hohen Einfluss auf geflüchtete Menschen, welche oft über wenig soziale und finanzielle Ressourcen verfügen, überproportional von staatlicher Unterstützung abhängig sind und von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind (Rafferty et al., 2020, S. 119). Dennoch werden die strukturellen Hürden, denen geflüchtete Menschen gegenüberstehen, in Integrationskonzepten kaum berücksichtigt. Stattdessen wird die Verantwortung für eine rasche Integration und das Erreichen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit individualisiert und auf die geflüchteten Menschen übertragen (Rafferty et al., 2020, S. 121).

Im Kanton Bern zeigen sich exemplarisch die gewaltförmigen Strukturen der westlichen Asyl- und Flüchtlingspolitik. Seine Unterbringungspolitik verursacht vermeidbares Leid und verwehrt geflüchteten Menschen über Monate und Jahre hinweg ein normales Leben. Durch die kollektive Unterbringung in abgelegenen Gebieten werden geflüchtete Menschen ausgegrenzt, während gleichzeitig ihre Integration gefordert wird. Die (strukturellen) Hürden, die sie dabei – nicht zuletzt aufgrund der kollektiven Unterbringung – überwinden müssen, finden kaum Beachtung. Die Unterbringungspolitik im Kanton Bern ist geprägt von Narrativen, die geflüchtete Menschen als Bedrohung für die Gesellschaft und den Wohlfahrtsstaat darstellen. Gleichzeitig verstärkt sie die Wahrnehmung von geflüchteten Menschen als fremd, bedrohlich und integrationsunwillig, und rechtfertigt damit wiederum deren kollektive Unterbringung. Sie trägt somit bei zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Strukturen, die Ungleichheiten reproduzieren und geflüchtete Menschen ausgrenzen. Die Unterbringungspolitik des Kantons Bern führt auch vor Augen, dass ein Bleiberecht (Asyl oder vorläufige Aufnahme) nicht gleichbedeutend mit einem Leben in Sicherheit und ohne Gewalt ist (vgl. Fischer & Insberg, 2025).

Die aktuelle Unterbringungspolitik im Kanton Bern ist seit 2020 in Kraft. Sie wurde bisher noch nicht wissenschaftlich untersucht. Forschungslücken bestehen auf verschiedenen Ebenen. Einerseits sollte der Zusammenhang zwischen der kollektiven Unterbringung und der wirtschaftlichen Integration untersucht werden, um herauszufinden, welche Auswirkungen das System von «Anreiz und Sanktion» hat. Dazu wird quantitative Forschung zur Aufenthaltsdauer in Kollektivunterkünften, zu Integrationsverläufen und zur Erwerbstätigkeit von geflüchteten Menschen im Kanton Bern benötigt. Andererseits sollte durch qualitative Forschung die Perspektive der geflüchteten Menschen eingeholt werden, um damit sowohl ihr Erleben in den Kollektivunterkünften als auch die Auswirkungen der kollektiven Unterbringung und der Integrationsanforderungen auf ihre psychische und physische Gesundheit zu dokumentieren. Ausstehend

ist zudem eine rechtliche Prüfung, ob die Unterbringungspolitik mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist und die Einschränkungen der Grundrechte verhältnismässig sind. Schliesslich sollten alternative Unterbringungsmodelle untersucht werden und auf ihr Umsetzungspotenzial im Kanton Bern geprüft werden. Die in dieser Arbeit präsentierten Erkenntnisse aus verschiedenen europäischen Ländern liefern Argumente für eine Unterbringungspolitik, die die Bedürfnisse der geflüchteten Menschen besser berücksichtigt, eher integrationsfördernd wirkt, und die Grundrechte weniger einschränkt als das aktuelle Unterbringungsregime. Kollektivunterkünfte können als vorübergehende Erstunterbringung dienen, in der geflüchtete Menschen so lange wie nötig, aber so kurz wie möglich bleiben (vgl. Gliemann & Szypulski, 2018, S. 119). Gastfamilien oder Wohngemeinschaften bieten geflüchteten Menschen mehr Sicherheit und erleichtern das Ankommen in der Gesellschaft. Eine eigene Wohnung dient, mit entsprechender Unterstützung, als Ausgangspunkt für eine gelingende Integration und stärkt die Autonomie geflüchteter Menschen.

Weit mehr als eine administrative Frage, ist die Unterbringung geflüchteter Menschen eine gesellschaftliche und sozialpolitische Frage, und somit auch eine Frage für die Soziale Arbeit. Die Profession befindet sich hier im Spannungsfeld zwischen dem Mandat der geflüchteten Menschen, welche Unterstützung und Förderung benötigen, dem staatlichen Mandat einer restriktiven Asyl- und Flüchtlingspolitik, welche immer höhere Integrationsforderungen auferlegt, und dem Professionsmandat, welches die Verwirklichung der Menschenrechte und die Umsetzung der im Berufskodex festgehaltenen ethischen Prinzipien anstrebt. Mehr noch als in anderen Handlungsfeldern ist die Soziale Arbeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich mit rechtlichen Einschränkungen konfrontiert, von staatlicher Finanzierung abhängig und vom politischen Kontext geprägt. Ihre Möglichkeiten, sich kritisch zu positionieren, sind durch finanzielle und institutionelle Abhängigkeiten eingeschränkt¹⁵ (Muy, 2018, S. 158).

In der Unterbringungspolitik des Kantons Bern zeigen sich Widersprüche zwischen dem staatlichen Mandat, dem Klientenmandat und dem Professionsmandat. Die Soziale Arbeit muss diese Widersprüche klar benennen und kritisch hinterfragen und Rahmenbedingungen, die professionelles Handeln ermöglichen, auf politischer Ebene einfordern (Muy, 2018, S. 164f.). In ihrer Argumentation gegen dominante Narrative sollte sie wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse nutzen. Die Soziale Arbeit sollte sich auch darauf besinnen, dass das Professionsmandat die Ablehnung von staatlichen Mandaten legitimiert, wenn diese die Menschenrechte verletzen oder wissenschaftliche Erkenntnisse und Fachwissen offenkundig ignorieren (Staub-Bernasconi, 2016, S. 44).

¹⁵ Der Kanton Bern vergibt über öffentliche Ausschreibungsverfahren Leistungsverträge für die operative Umsetzung der Asyl- und Flüchtlingspolitik. Auftragnehmer sind Institutionen der sozialen Arbeit, die gemessen an kantonal definierten Leistungszielen entschädigt werden und sich im Hinblick auf potenzielle künftige Aufträge kaum mehr anwaltschaftlich positionieren können oder wollen.

8 FAZIT

Die Unterbringung geflüchteter Menschen wird seit längerem kontrovers diskutiert. Es scheint allgemein bekannt, dass die Unterbringung in Kollektivunterkünften problematisch ist. Selten werden die Probleme jedoch klar sichtbar gemacht und in einen weiteren Zusammenhang gestellt. Ziel dieser Arbeit war eine systematische Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Unterbringungspolitik des Kantons Bern. Ausgehend von Forschungsergebnissen aus verschiedenen europäischen Ländern konnten relevante Erkenntnisse gewonnen werden. Es wurde aufgezeigt, dass die aktuelle Unterbringungspolitik mit den Zielen der Integrationsagenda im Widerspruch steht, die Bedürfnisse der geflüchteten Menschen nur ungenügend befriedigt, und die Grundrechte teilweise unverhältnismässig einschränkt. Gleichzeitig gibt es alternative Unterbringungsmodelle, welche vielversprechende Resultate zeigen. Diese Arbeit liefert Argumente und trägt zu einer evidenzbasierten Diskussion über die Unterbringung geflüchteter Menschen bei – jenseits von politischer Polemik und dem intuitiven Unbehagen der Fachkräfte der Sozialen Arbeit.

Trotz der bekannten Problematik der kollektiven Unterbringung wird sie kaum je grundsätzlich hinterfragt – doch genau das wäre nötig, wie die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen. Eine eigene Wohnung sollte nicht das Ziel, sondern der Ausgangspunkt einer gelingenden Integration sein. Anstatt geflüchtete Menschen in einem entmündigenden System von «Anreiz und Sanktion» kollektiv unterzubringen und dem Integrationszwang zu unterwerfen, müssen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sie ihren eigenen Weg gehen können. Dafür braucht es eine ganzheitliche Integrations- und Unterbringungspolitik, die auf nachhaltige Resultate ausgelegt ist und in deren Zentrum die geflüchteten Menschen stehen.

9 QUELLEN UND LITERATURVERZEICHNIS

- Adam, F., Föbker, S., Imani, D., Pfaffenbach, C., Weiss, G. & Wiegandt, C.-C. (2020). *Municipal Housing Strategies for Refugees. Insights from Two Case Studies in Germany* (S. 201–223). https://doi.org/10.1007/978-3-030-25666-1_10
- Ager, A. & Strang, A. (2008). Understanding Integration: A Conceptual Framework. *Journal of Refugee Studies*, 21(2), 166–191. <https://doi.org/10.1093/jrs/fen016>
- Akkaya, G., Frei, P. & Müller, M. (2023). *Grund- und Menschenrechte in der Asyl- und Flüchtlingsarbeit. Ein Handbuch für die Praxis*. Lambertus Verlag. <https://content-select.com/de/portal/media/view/63f4f753-14e8-4df3-89d1-4aefac1b000f>
- Alberti, C. (2019). Sous-traitance et bureaucratisation néolibérale: Une analyse de l'interface de la distance dans l'accueil des demandeurs d'asile. *Lien social et Politiques*, 83, 123–143. <https://doi.org/10.7202/1066087ar>
- Ammann Dula, E., Gautschi, N., Fuchs, G., Lutz, S. & Granwehr, E. (2024). Wohnen statt Unterbringung: Chancen und Herausforderungen der privaten Unterbringung von geflüchteten Menschen mit Schutzstatus S. BFH & HSLU. https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Aktiv_werden/Unterbringung_in_Gastfamilien/BFH-HSLU_Schlussbericht_Wohnenstatt_Unterbringung_2024_final.pdf
- Amnesty International. (2021). «Ich verlange nur, dass sie Asylsuchende wie Menschen behandeln.» *Menschenrechtsverletzungen in Schweizer Bundesasylzentren*. <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2021/amnesty-fordert-ende-von-menschenrechtsverletzungen-in-bundesasylzentren/menschenrechtsverletzungen-in-schweizer-bundesasylzentren-briefing-mai-2021.pdf>
- Asyl Berner Oberland. (o.d.). *Kollektives Wohnen*. <https://www.asyl-beo.ch/de/wohnen/kollektives-wohnen.html>
- Asyl Berner Oberland. (2025). *Wohnraumvermittler:in (80-100%)*. [Stelleninserat]. <https://www.sozialinfo.ch/arbeitsmarkt/stellenportal/wohnraumvermittler-in-80-100-yf5LY3kw/> (abgerufen am 25.11.2025).
- Auslender, E. (2022). Multi-level Governance in Refugee Housing and Integration Policy: A Model of Best Practice in Leverkusen. *Journal of International Migration and Integration*, 23(3), 949–970. <https://doi.org/10.1007/s12134-021-00876-4>
- Baier, D., Bühler, J. & Hartmann, A. B. (2022). *Ukrainische Flüchtlinge in der Schweiz. Ergebnisse einer Befragung zu Fluchterfahrungen und zur Lebenssituation*. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. <https://digitalcollection.zhaw.ch/server/api/core/bitstreams/4e032142-bed6-46f6-a5a5-ea36db51c691/content>
- Bakker, L., Cheung, S. Y. & Phillimore, J. (2016). The Asylum-Integration Paradox: Comparing Asylum Support Systems and Refugee Integration in The Netherlands and the UK. *International Migration*, 54(4), 118–132. <https://doi.org/10.1111/imig.12251>
- Bakker, L., Dagevos, J. & Engbersen, G. (2014). The Importance of Resources and Security in the Socio-Economic Integration of Refugees. A Study on the Impact of Length of Stay in Asylum Accommodation and Residence Status on Socio-Economic Integration for the Four Largest Refugee Groups in the Netherlands. *Journal of International Migration and Integration*, 15(3), 431–448. <https://doi.org/10.1007/s12134-013-0296-2>
- Bassoli, M. & Luccioni, C. (2024). Homestay Accommodation for Refugees (in Europe). A Literature Review. *International Migration Review*, 58(3), 1532–1567. <https://doi.org/10.1177/01979183231172101>
- Baxter, A. J., Tweed, E. J., Katikireddi, S. V. & Thomson, H. (2019). Effects of Housing First approaches on health and well-being of adults who are homeless or at risk of homelessness: Systematic review and meta-analysis of randomised controlled trials. *Journal of Epidemiology and Community Health*, 73(5), 379–387. <https://doi.org/10.1136/jech-2018-210981>

- Bombach, C. (2023). *Warten auf Transfer – Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp* [Dissertation, Universität Zürich]. <https://doi.org/10.5167/uzh-236758>
- Brell, C., Dustmann, C. & Preston, I. (2020). The Labor Market Integration of Refugee Migrants in High-Income Countries. *Journal of Economic Perspectives*, 34(1), 94–121. <https://doi.org/10.1257/jep.34.1.94>
- Cretton, V. (2020). Reception Centres Above. The Mountain, Emblem of the Paradox of the Integration of Asylum Seekers in Switzerland. *Revue de Géographie Alpine*, 108(2). <https://doi.org/10.4000/rga.7027>
- Czischke, D. & Huisman, C. J. (2018). Integration through Collaborative Housing? Dutch Starters and Refugees Forming Self-Managing Communities in Amsterdam. *Urban Planning*, 3(4), 156–165. <https://doi.org/10.17645/up.v3i4.1727>
- Dempsey, K. E. (2020). Spaces of violence: A typology of the political geography of violence against migrants seeking asylum in the EU. *Political Geography*, 79, Artikel 102157. <https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2020.102157>
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Staatssekretariat für Migration SEM, Eidgenössisches Departement für Wirtschaft Bildung und Forschung, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Konferenz der Kantonsregierungen KdK, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK. (2018). *Faktenblatt: die Integrationsagenda kurz erklärt*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf.download.pdf/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf>
- Efiyonayi-Mäder, D. (2023). Die Unterbringung spielt eine Schlüsselrolle für die Integration. Editorial. *Asyl - Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis*. 2023(4), 2. <https://asyl.recht.ch/de/node/11708/pdf>
- Epiney, A., Frei, N. & Prantl, J. (2025). Völkerrechtliche Vorgaben für die Zuweisung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene als Sachleistung im Bereich der Sozialhilfe. *Freiburger Schriften zum Europarecht*, Nr. 36. <https://www.unifr.ch/ius/euroinstitut/fr/assets/public/files/publications/cahiers%20fribourgeois/cahier36.pdf>
- Fasani, F., Frattini, T. & Minale, L. (2022). (The Struggle for) Refugee integration into the labour market: Evidence from Europe. *Journal of Economic Geography*, 22(2), 351–393. <https://doi.org/10.1093/jeg/lbab011>
- Finanzdirektion Kanton Bern. (n.d.). Bevölkerungsstand und Struktur. <https://www.fin.be.ch/de/start/themen/OeffentlicheStatistik/bevoelkerungsstatistik/bevoelkerungsstand-und--struktur.html>
- Fischer, C., & Insberg, M. (o. J.). Self-Care, Experiences of Protection and Continuous Crisis in the Everyday of Refugees in Norway and Switzerland. *Geopolitics*, 1–26. <https://doi.org/10.1080/14650045.2025.2464143>
- Fröhlich, C. (2023, 15. August). Platznot im Asylwesen. Selbst in der Stadt Bern sind geeignete Objekte rar. *Der Bund*. <https://www.derbund.ch/die-suche-nach-den-unterkuenften-beginnt-auf-neue-503973490674>
- Galtung, J. (1969). Violence, Peace, and Peace Research. *Journal of Peace Research*, 6(3), 167–191. <https://www.jstor.org/stable/422690>
- Geisen, T. (2019). Integration als Anpassungsleistung? *Migration und Soziale Arbeit*, 2019(2), 107–113. <https://doi.org/10.3262/MIG1902107>
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. (2017). *Detaillkonzeption Neustrukturierung Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern*. <https://www.rgrg-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/55d4fb39647e44ffa13741f466210a3c-332/4/2015.POM.320-beilage-konzeptbericht-05.07.2017-de.pdf>

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. (2020). *Integrationsagenda: Bern geht neue Wege*. <https://www.asyl.sites.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/integration/migrantinnen-und-migranten/integrationsagenda.pdf>
- Gleeson, C., Frost, R., Sherwood, L., Shevlin, M., Hyland, P., Halpin, R., Murphy, J. & Silove, D. (2020). Post-migration factors and mental health outcomes in asylum-seeking and refugee populations: A systematic review. *European Journal of Psychotraumatology*, 11(1), Artikel 1793567. <https://doi.org/10.1080/20008198.2020.1793567>
- Gliemann, K. & Szypulski, A. (2018). Integration von Flüchtlingen – Auch eine Frage der Wohnunterbringung. In L. C. Kaiser (Hrsg.), *Soziale Sicherung im Umbruch: Transdisziplinäre Ansätze für soziale Herausforderungen unserer Zeit* (S. 105–123). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06502-7_5
- Gnesa, E. (2018). *Verbesserung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt*. Bericht und Empfehlungen des Beauftragten für Flüchtlinge und Wirtschaft. Staatssekretariat für Migration. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/berichte/va-flue/ber-arbeitsmarkt-va-flue-d.pdf>
- Gordzielik, T. (2016, 14. März). Rechtliche Rahmenbedingungen zur aktuellen Unterbringungssituation von Asylsuchenden in der Schweiz. *Jusletter*. https://aazz.ch/uploads/Jusletter_rechtliche-rahmenbed_7f03761c2e_fr.pdf
- Gordzielik, T., Rezzonico, L., Strauss, R. (2023). Kollektive Unterbringung von Geflüchteten. *Asyl - Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis*. 2023(4), 3-10. <https://asyl.recht.ch/de/node/11707/pdf>
- Hainmueller, J., Hangartner, D., & Lawrence, D. (2016). When lives are put on hold: Lengthy asylum processes decrease employment among refugees. *Science Advances*, 2(8), Artikel e1600432. <https://doi.org/10.1126/sciadv.1600432>
- Herpell, M., Marbach, M., Harder, N., Orlova, A., Hangartner, D. & Hainmueller, J. (2024). *The Impact of Private Hosting on the Integration of Ukrainian Refugees*. Immigration Policy Lab Working Paper Series. Stanford University / ETH Zürich. <https://doi.org/10.31235/osf.io/zkpb7>
- Hinger, S. & Schäfer, P. (2019). Making a Difference—The Accommodation of Refugees in Leipzig and Osnabrück. *Erdkunde*, 73(1), 63–76. <https://doi.org/10.3112/erdkunde.2019.01.06>
- Jäggi, S. (2021, 06. Mai). Asylzentren. Die Rapporte der Gewalt. *Die Wochenzeitung*. <https://www.woz.ch/2118/asylzentren/die-rapporte-der-gewalt>
- Khalil, S., & Tjaden, J. (2025). How reception centers affect the integration of asylum seekers and recognized refugees. *European Societies*, 27(4), 617–643. https://doi.org/10.1162/euso_a_00018
- Kim, K., & Smets, P. (2020). Home experiences and homemaking practices of single Syrian refugees in an innovative housing project in Amsterdam. *Current Sociology*, 68(5), 607–627. <https://doi.org/10.1177/0011392120927744>
- Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen. (2021). *Unterbringung im Asylbereich*. FachInfo. https://www.kkf-oca.ch/wp-content/uploads/2021_FachInfo_Unterbringung.pdf
- Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen. (2023). Gewaltprävention in Kollektivunterkünften. Eine Bedarfsanalyse im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern. https://www.kkf-oca.ch/wp-content/uploads/KKF_Empfehlungen-Gewaltpraevention_Juli2023.pdf
- Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen. (2025a). *Stellen und Adressen im Asylbereich*. InfoSheet. Oktober 2025. https://www.kkf-oca.ch/wp-content/uploads/2025_10_StellenAdressen_Asylbereich.pdf
- Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen. (2025b). *Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich*. FachInfo. Juni 2025. https://www.kkf-oca.ch/wp-content/uploads/202506_KKF_FachInfo_Sozialhilfe_Asyl-Fluechtlingsbereich_d.pdf

- Lacroix, J., & Bertrand, A.-L. (2025). From collective centres to private accommodation: Housing trajectories of asylum migrants in Switzerland. *Housing Studies*, 40(5), 1205–1225. <https://doi.org/10.1080/02673037.2024.2344856>
- Mottet, G. (2022). Vivre en centre d'hébergement collectif dans l'attente d'un « logement à soi »: Les épreuves du provisoire et les enjeux dans la scolarisation des enfants issus de l'asile. *Populations vulnérables*, 8, Artikel 8. <https://doi.org/10.4000/popvuln.3868>
- Muy, S. (2018). Über Widersprüche Sozialer Arbeit in Sammelunterkünften für Asylsuchende. In J. Stehr, R. Anhorn, & K. Rathgeb (Hrsg.), *Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand* (Bd. 30, S. 155–167). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-19488-8_9
- OHCHR. (n.d.). *The human right to adequate housing*. <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-housing/human-right-adequate-housing>
- OHCHR & UN-HABITAT. (2014). *The Right to Adequate Housing*. Fact Sheet No. 21/ Rev. 1. https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/FS21_rev_1_Housing_en.pdf
- Phillimore, J., Fu, L., Jones, L., Lessard-Phillips, L. & Tatem, B. (2025). “They just left me”: People seeking asylum, mental and physical health, and structural violence in the UK's institutional accommodation. *Frontiers in Public Health*, 13. <https://doi.org/10.3389/fpubh.2025.1454548>
- Pineiro, E. (2019). Abwehr im Zeichen der Integration in der Schweiz. *Migration und Soziale Arbeit*, 2019(2), S. 165-172. <https://doi.org/10.3262/MIG1902165>
- Pleace, N. (2016). *Housing First Guide Europe*. FEANTSA - European Federation of National Organisations Working with the Homeless. https://www.researchgate.net/publication/303898328_Housing_First_Guide_Europe
- Quilgars, D., & Pleace, N. (2016). Housing First and Social Integration: A Realistic Aim? *Social Inclusion*, 4(4), 5–15. <https://doi.org/10.17645/si.v4i4.672>
- Rafferty, R., Burgin, A., & Anderson, V. (2020). DO WE REALLY OFFER REFUGE? Using Galtung's Concept of Structural Violence to Interrogate Refugee Resettlement Support in Aotearoa New Zealand. *Sites: A Journal of Social Anthropology and Cultural Studies*, 17(1). <https://doi.org/10.11157/sites-id455>
- Romer, A. & Omlin, E. (2025). *Switzerland Country Report. Update on 2024*. Asylum Information Database. https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2025/05/AIDA-CH_2024-Update.pdf
- Schenk, B. (2023). Gastfamilien für Geflüchtete – Wie die private Unterbringung gelingt. *Asyl - Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis*. 2023(4), 17-19.
- Scheper-Hughes, N., & Bourgois, P. (2004). Introduction: Making Sense of Violence. In *Violence in War and Peace* (1. Aufl., S. 1–31). Blackwell Publishing Ltd.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH. (o.d.). *Gastfamilien Kanton Bern*. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/aktiv-werden/gastfamilien>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH. (2021). *Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden*. Positionspapier SFH. https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/210120_Unterbringung_Standards_SFH_def_de.pdf
- Schweizerisches Radio und Fernsehen SRF. (2023, 22. Juni). *Freiheitsrychler lärmen: Wolfisberg wehrt sich gegen Asylzentrum*. <https://www.srf.ch/news/schweiz/fluechtlingskrise-freiheitsrychler-laermen-wolfisberg-wehrt-sich-gegen-asylzentrum>
- Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern SRK. (2025). *Sachbearbeiter:in Fachbereich Immobilien, 80-100%*. [Stelleninserat]. <https://www.srk-bern.ch/de/sachbearbeiterin-fachbereich-immobilien-80-100> (abgerufen am 25.11.2025).

- Sozialamt & Heilsarmee Migration. (2024). *Monitoringbericht Asyl- und Flüchtlingsbereich 2023/2024. Zur Situation geflüchteter Menschen in der Stadt Bern*. Direktion für Bildung, Soziales und Sport. <https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/bss/sozialamt/downloads/monitoringbericht-asylbereich-stadt-bern-2024.pdf/download>
- Spadarotto, C., Bieberschulte, M., Walker, K., Morlok, M. & Oswald, A. (2014). *Studie: Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt*. Bundesamt für Migration. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/berichte/va-flue/studie-erwerbsbet-v-a-flue-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2020). *Das Asylverfahren ab 2019. Schematische Darstellung des Asylverfahrens*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/beschleunigung/grafik-asylverfahren.pdf.download.pdf/grafik-asylverfahren-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2021a). *Handbuch Asyl und Rückkehr: Artikel F5 - Die Kantonsverteilung*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/hb/f/hb-f5-d.pdf.download.pdf/hb-f5-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2021b). *Handbuch Asyl und Rückkehr: Artikel F6 – Die Gesuche um Kantonswechsel*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/hb/f/hb-f6-d.pdf.download.pdf/hb-f6-d.pdf>
- Staub-Bernasconi, S. (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität (2. Aufl.). Verlag Barbara Budrich.
- Staub-Bernasconi, S. (2016). Social Work and Human Rights—Linking Two Traditions of Human Rights in Social Work. *Journal of Human Rights and Social Work*, 1(1), 40–49. <https://doi.org/10.1007/s41134-016-0005-0>
- Strasser, S. (2014). Post-Multikulturalismus und „repressive Autonomie“: Sozialanthropologische Perspektiven zur Integrationsdebatte. In B. Nieswand & H. Drotbohm (Hrsg.), *Kultur, Gesellschaft, Migration: Die reflexive Wende in der Migrationsforschung* (S. 41–67). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-03626-3_2
- Walther, L., Fuchs, L. M., Schupp, J. & von Scheve, C. (2020). Living Conditions and the Mental Health and Well-being of Refugees: Evidence from a Large-Scale German Survey. *Journal of Immigrant and Minority Health*, 22(5), 903–913. <https://doi.org/10.1007/s10903-019-00968-5>
- Werner, F., Haase, A., Renner, N., Rink, D., Rottwinkel, M. & Schmidt, A. (2018). The Local Governance of Arrival in Leipzig: Housing of Asylum-Seeking Persons as a Contested Field. *Urban Planning*, 3(4), 116–128. <https://doi.org/10.17645/up.v3i4.1708>
- Woodhall-Melnik, J. R. & Dunn, J. R. (2016). A systematic review of outcomes associated with participation in Housing First programs. *Housing Studies*, 31(3), 287–304. <https://doi.org/10.1080/02673037.2015.1080816>
- Ziersch, A. & Due, C. (2018). A mixed methods systematic review of studies examining the relationship between housing and health for people from refugee and asylum seeking backgrounds. *Social Science & Medicine*, 213, 199–219. <https://doi.org/10.1016/j.socscimed.2018.07.045>



Bachelor-Thesis als Einzelarbeit

Eigenständigkeitserklärung des/der Studierenden

Studierende/r: (Vorname(n), Name)	Xenia Nouri
Titel der Bachelor-Thesis:	Zwischen Ankommen und Ausgrenzung: Die Unterbringung geflüchteter Menschen im Kanton Bern
Name Fachbegleitung: (Dozent/in)	Shirin Sotoudeh

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder ~~sinn~~gemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls schriftliche Arbeiten ~~gemäss~~ Artikel 26 Abs. 3 RRS mit der Note 1.0 bewertet werden.

Die Verwendung von KI habe ich entsprechend den Vorgaben des Departements Soziale Arbeit deklariert.

Ort, Datum:

Thun, 12.12.2025

Unterschrift:
